

# Inhaltsverzeichnis

## 19.02.2014 Sitzung des Rates

### Sitzungsdokumente

Einladung Rat

### Vorlagendokumente / Antragsdokumente

<b>Top Ö 3</b>	Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes	Vorlage: 096/2014-1
	Vorlage	
<b>Top Ö 4</b>	Vorstellung der Sanierungsplanung für den Ratstrakt im Rathaus	Vorlage: 095/2014-6
	Vorlage	
<b>Top Ö 5</b>	Wahl des Integrationsrates 2014	Vorlage: 091/2014-5
	Vorlage	
<b>Top Ö 6</b>	Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim	Vorlage: 097/2014-5
	Vorlage	
<b>Top Ö 7</b>	Bebauungsplan Bo 21, 2. Änderung in der Ortschaft Bornheim; Beschluss zu den Stellungnahmen aus der Offenlage und Beschluss zur erneuten Offenlage	Vorlage: 087/2014-7
	Vorlage	
	Vorlage: 087/2014-7	Vorlage: 087/2014-7
	01 Übersichtskarte	
	Vorlage: 087/2014-7	Vorlage: 087/2014-7
	02 Stellungnahme der Stadt Bornheim zu den während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen	
	Vorlage: 087/2014-7	Vorlage: 087/2014-7
	03 Stellungnahmen der Behörden	
	Vorlage: 087/2014-7	Vorlage: 087/2014-7
	04 Stellungnahme aus der Öffentlichkeit	

	Vorlage: 087/2014-7	Vorlage: 087/2014-7
	05 Entwurf Rechtsplan Vorlage: 087/2014-7	Vorlage: 087/2014-7
	06 Textliche Festsetzungen Vorlage: 087/2014-7	Vorlage: 087/2014-7
<b>Top Ö 8</b>	07 Begründung Energievertrieb und -erzeugung in einer Stadtwerkeorganisation	Vorlage: 033/2014-2
<b>Top Ö 9</b>	Vorlage Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Stromnetz GmbH & Co. KG	Vorlage: 075/2014-2
<b>Top Ö 10</b>	Vorlage Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	Vorlage: 074/2014-2
<b>Top Ö 11</b>	Vorlage Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Gasnetz GmbH & Co. KG	Vorlage: 077/2014-2
<b>Top Ö 12</b>	Vorlage Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG	Vorlage: 076/2014-2
<b>Top Ö 13</b>	Vorlage Ergänzungswahlen zu verschiedenen Ausschüssen	Vorlage: 089/2014-1
	Vorlage Vorlage: 089/2014-1	Vorlage: 089/2014-1
<b>Top Ö 14</b>	Antrag Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2015 und 2016	Vorlage: 063/2014-2
<b>Top Ö 15</b>	Vorlage Antrag der Fraktion UWG/Forum vom 27.01.2014 betr. Resolution zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung	Vorlage: 098/2014-2
	Vorlage Vorlage: 098/2014-2	Vorlage: 098/2014-2
	Antrag	

# Einladung



Sitzung Nr.	09/2014
Rat Nr.	2/2014

An die Mitglieder  
des **Rates**  
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 06.02.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.  
Die Sitzung findet am **Mittwoch, 19.02.2014, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes	096/2014-1
4	Vorstellung der Sanierungsplanung für den Ratstrakt im Rathaus	095/2014-6
5	Wahl des Integrationsrates 2014	091/2014-5
6	Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim	097/2014-5
7	Bebauungsplan Bo 21, 2. Änderung in der Ortschaft Bornheim; Beschluss zu den Stellungnahmen aus der Offenlage und Beschluss zur erneuten Offenlage (VPLA 18.02.2014)	087/2014-7
8	Energievertrieb und -erzeugung in einer Stadtwerkeorganisation	033/2014-2
9	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Stromnetz GmbH & Co. KG	075/2014-2
10	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	074/2014-2
11	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Gasnetz GmbH & Co. KG	077/2014-2
12	Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG	076/2014-2
13	Ergänzungswahlen zu verschiedenen Ausschüssen	089/2014-1
14	Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2015 und 2016	063/2014-2
15	Antrag der Fraktion UWG/Forum vom 27.01.2014 betr. Resolution zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung	098/2014-2
16	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
17	Anfragen mündlich	

	<b><u>Nicht öffentliche Sitzung</u></b>	
18	Mitteilung betr. Vergaben zwischen 25.000 € und 50.000 € brutto vom 01.01. bis 24.01.2014	039/2014-1
19	Vergabe der Architektenleistungen zur Sanierung Ratstrakt des Rathauses Bornheim	073/2014-6
20	Vergabe der Architektenleistungen zur Erweiterung der Kindertagesstätte Bornheim Walberberg - Margaretenstraße 10	078/2014-6
21	Sachstandsbericht zur Umsetzung der Konzessionierungsentscheidungen Strom und Gas	072/2014-2
22	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
23	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)  
Bürgermeister

Rat	19.02.2014
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	096/2014-1
-------------	------------

Stand	04.02.2014
-------	------------

**Betreff Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes**

**Sachverhalt**

Der Bürgermeister führt das neue Ratsmitglied, Herrn **Bernhard Strauff**, Bornheim,

gem. § 67 Abs. 3 GO in sein Mandat ein und verpflichtet ihn in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Herr Strauff bekundet durch Erheben von seinem Platz sein Einverständnis zu folgender Formel:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde. So wahr mir Gott helfe.“

Die Verpflichtungserklärung kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ ausgesprochen werden.

Herr Strauff ist Nachfolger des am 06.02.2014 ausgeschiedenen Ratsmitgliedes Uwe Kuhner.

Rat	19.02.2014
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	095/2014-6
-------------	------------

Stand	04.02.2014
-------	------------

**Betreff** Vorstellung der Sanierungsplanung für den Ratstrakt im Rathaus

**Beschlussentwurf**

Der Rat nimmt die Ausführungen des Architekten zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Der Architekt stellt die Planung zur Sanierung des Ratstraktes in der Sitzung vor.

Rat	19.02.2014
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	091/2014-5
Stand	31.01.2014

**Betreff Wahl des Integrationsrates 2014**

**Beschlussentwurf**

Der Rat

1. beschließt, auch weiterhin einen Integrationsrat zu bilden,
2. setzt den Wahltag für die Wahl der nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Listen oder als Einzelbewerber zu wählenden Mitglieder fest auf Sonntag, den 25.05.2014,
3. beschließt, dem Integrationsrat die Wahrnehmung der Angelegenheiten nach § 27 GO zu übertragen,
4. setzt die Zahl der Mitglieder des Integrationsrates fest auf insgesamt 11, wovon  
5 stimmberechtigte Ratsmitglieder vom Rat zu bestellen und  
6 stimmberechtigte Mitglieder nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO zu wählen sind.

**Sachverhalt**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 29.10.2009 (Vorlage 450/2009-1) den Beschluss gefasst, einen Integrationsrat zu bilden.

Am 19.12.2013 hat der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen „das Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ beschlossen. Durch diesen Beschluss wurde § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW), die Grundlage für die Wahl des Integrationsrates, geändert.

Die wichtigsten Änderungen sind:

- Der Integrationsrat ist das einzige Organisationsmodell.
- Für die gewählten Mitglieder können auch Vertreter gewählt werden.
- Die Wahl des Integrationsrates soll am Tag der Kommunalwahl stattfinden.
- Der Kreis der aktiv Wahlberechtigten wird erweitert. Wahlberechtigt sind auch Deutsche, die zugleich eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten haben sowie Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten oder nach § 4, Abs. 3, Staatsangehörigkeitsgesetz erworben haben.
- Dem Integrationsrat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Grundsätzlich gelten für die Bildung eines Integrationsrates folgende Regelungen des § 27 Gemeindeordnung NRW:

- In einer Gemeinde, in der mindestens 5 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden.
- In einer Gemeinde, in der mindestens 2 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 es beantragen.
- In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden.
- Der Integrationsrat wird gebildet, indem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 zu wählenden Mitglieder muss die Zahl der nach Absatz 2 Satz 4 zu bestellenden Ratsmitglieder übersteigen.

Der Rat der Stadt Bornheim hatte 2009 grundsätzlich entschieden, einen Integrationsrat auch ohne eine gesetzliche Verpflichtung zu bilden. Der Bürgermeister empfiehlt, diese freiwillige Bildung eines Integrationsrates fortzuführen und die Wahl zusammen mit der Kommunalwahl am 25.05.2014 durchzuführen. Grundsätzlich bestünde auch die Möglichkeit, die Wahl des Integrationsrates auch an einem späteren Termin durchzuführen.

Der Bürgermeister empfiehlt die Größe und Zusammensetzung des Integrationsrates ebenfalls wie bisher fortzuführen.

Der Bürgermeister schlägt vor, die Stimmbezirke analog der Kommunalwahl einzurichten. Dadurch wird vermieden, dass Wahlberechtigte zur Stimmabgabe unterschiedliche Wahlräume aufsuchen müssen. Damit das Wahlgeheimnis auch in kleineren Abstimmungsbezirken gewahrt bleibt, wird eine zentrale Stimmenauszählung durchgeführt.

Um das Wahlgeheimnis zu wahren, bestünde alternativ auch die Möglichkeit, wie bei der Wahl im Jahr 2010 drei Stimmbezirke einzurichten (in Merten, Hersel, Bornheim). Es müssten dann zusätzlich drei weitere Wahlvorstände verpflichtet werden. Wahlberechtigte, die zu allen Wahlen zugelassen sind, wären evtl. gezwungen, zur Stimmabgabe in andere Ortschaften fahren.

Erstmals besteht die Möglichkeit, neben den direkt zu wählenden Mitgliedern des Integrationsrates auch Stellvertreter zu wählen. Durch diese Regelung ist gewährleistet, dass das direkt gewählte Mitglied bei Verhinderung vertreten wird. Im Falle eines endgültigen Ausscheidens rückt der Stellvertreter nach.

Durch die Änderungen des § 27 GO.NRW ist eine Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrats der Stadt Bornheim vom 13.11.2009 notwendig.

Es ist vorgesehen, aktiv und passiv Wahlberechtigte durch Informationen auf der Internetseite der Stadt Bornheim, Pressemitteilungen und Plakate auf die Wahl des Integrationsrates aufmerksam zu machen. Bei der letzten Wahl hat sich die persönliche und schriftliche Ansprache von Kandidaten bewährt. Auch die gezielte Information von Organisationen, Vereinen, Schulen, Kindergärten usw. erfolgt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

9.000 EUR – Produktgruppe 1.02.06 -Wahlen  
einschl. Kosten für die Informationen zur Wahl

Rat	19.02.2014
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	097/2014-5
-------------	------------

Stand	04.02.2014
-------	------------

**Betreff Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim**

**Beschlussentwurf**

Der Rat beschließt folgende Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim:

**Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim vom 19.02.2014**

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 19.02.2014 folgende Wahlordnung beschlossen:

**§ 1 Wahlgebiet**

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bornheim. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.

**§ 2 Wahlorgane**

Wahlorgane sind

- der Bürgermeister als Wahlleiter,
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand,
- für die Briefwahl der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand.

Für die Briefwahl können mehrere Wahlvorsteher und Wahlvorstände eingesetzt werden.

**§ 3 Wahlleiter**

Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

**§ 4 Wahlausschuss**

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Kommunalwahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 10). Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 15).

## **§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger angehören.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus. Ihnen kann für den Wahltag ein Erfrischungsgeld gewährt werden. Über die Höhe entscheidet der Wahlleiter.
- (4) Für den Briefwahlvorstand gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

## **§ 6 Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt ist, wer

- nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.

(1) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 16 Jahre alt sein,
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in Bornheim ihre Hauptwohnung haben.

(2) Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

## **§ 7 Wahlrechtsausschluss**

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

## **§ 8 Wählbarkeit**

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger der Stadt Bornheim, die
  - am Wahltag 18 Jahre alt sind und

- mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

## **§ 9 Wahltag und Wahlzeit**

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

## **§ 10 Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Stadt Bornheim benannt werden, sofern er/sie seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
- (5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

- (10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält.
- (11) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

### **§ 11 Wahlverfahren, Stimmzettel**

- (1) Die Wahl findet nach dem Listenwahlsystem statt. Gehen ausschließlich Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen ein, so findet die Wahl als Persönlichkeitswahl statt.
- (2) Die Einzelbewerber/Die Einzelbewerberinnen werden mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Staatsangehörigkeit in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser/diese ebenfalls mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Staatsangehörigkeit in den Stimmzettel aufgenommen.
- (3) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.
- (4) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin auf dem Stimmzettel. Bei gleichzeitigem Eingang erscheinen die Wahlvorschläge in der alphabetischen Reihenfolge der Listenwahlvorschläge und Einzelbewerber auf dem Stimmzettel.

### **§ 12 Wählerverzeichnis**

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Für wahlberechtigte Personen nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 und 4 gilt § 6 Abs. 3.
- (4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.

- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

### **§ 13 Durchführung der Wahl**

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jeder Wähler/jede Wählerin hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt geheim.
- (3) Auf Verlangen hat der Wähler/die Wählerin sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
- (4) Briefwahl ist nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes zugelassen.

### **§ 14 Stimmzählung**

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt, er benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl bin-

nen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

## **§ 16 Wahlprüfung**

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

## **§ 17 Fristen**

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

## **§ 18 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

## **§ 19 Amtssprache**

Die Amtssprache ist deutsch.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates vom 13.11.2009 außer Kraft.

## **Sachverhalt**

Am 19.12.2013 hat der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen „das Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ beschlossen. Durch diesen Beschluss wurde § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW), die Grundlage für die Wahl des Integrationsrates, geändert.

Bedingt durch die Gesetzesänderung muss die Wahlordnung neu erstellt werden

Auf die Ausführungen in Vorlage-Nr. 91/2014-5 wird hingewiesen.

## **Finanzielle Auswirkungen**

9.000 EUR – Produktgruppe 1.02.06 -Wahlen

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	18.02.2014
Rat	19.02.2014

**öffentlich**

Vorlage Nr.	087/2014-7
Stand	30.01.2014

**Betreff Bebauungsplan Bo 21, 2. Änderung in der Ortschaft Bornheim; Beschluss zu den Stellungnahmen aus der Offenlage und Beschluss zur erneuten Offenlage****Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften**

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat beschließt:

1. zu den Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans Bo 21, 2. Änderung in der Ortschaft Bornheim die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim,
2. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Bo 21, 2. Änderung einschließlich der vorliegenden geänderten Begründung gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (3) BauGB für die Dauer von zwei Wochen erneut öffentlich auszulegen. Stellungnahmen können innerhalb dieser Frist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden.

**Sachverhalt:**

Der Plangeltungsbereich liegt südlich der Straße „In der Profffläche“ und umfasst die Flurstücke 105 (tlw.), 191/103 (tlw.), 418 (tlw.), 419, 420, 455 (tlw.), 456 (tlw.), Flur 35 in der Gemarkung Bornheim Brenig im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Bo 21 in der Ortschaft Bornheim. Der Bebauungsplan Bo 21 weist die o.g. Flurstücke als private Grünfläche aus.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA). Die Festsetzungen ermöglichen eingeschossige Einzel- und Doppelhäuser. Die Erschließung erfolgt über die Straße „In der Profffläche“.

Für Flächen im Bereich der zweiten Bebauungsplanänderung wurde bereits Bauinteresse bekundet und seitens der Stadt als „Lückenschluss“ als städtebaulich sinnvoll bewertet. Aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit soll die Änderung des Bebauungsplanes vor der Abrechnung der Straßenbaukosten erfolgen.

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 24.01.2013 die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Bo 21 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 beschlossen. Ebenfalls in dieser Sitzung beschloss der Rat der Stadt Bornheim von der früh-

zeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 abzusehen (vgl. Vorlage Nr. 032/2013-7).

Am 28.05.2013 beschloss der Rat der Stadt Bornheim, den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Bo 21 einschließlich der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen (vgl. Vorlage Nr. 184/2013-7).

Die Offenlage fand zwischen dem 05.09.2013 bis einschließlich 04.10.2013 statt. Im Rahmen der Auslegungsfrist gingen 14 Stellungnahmen seitens der Träger öffentlicher Belange und eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit ein. Die Stellungnahmen und die Abwägung sind als Anlage beigefügt.

Die Stadt Bornheim hat die Stellungnahmen ausgewertet und entsprechende Beschlussvorschläge der Stadt Bornheim erarbeitet. Die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen sind der Sitzungsvorlage als Anlagen beigefügt.

Auf Grund des Ergebnisses der Abwägung wurden Änderungen im Rechtsplan, in den Textlichen Festsetzungen und der Begründung des Bebauungsplans Bo 21, 2. Änderung vorgenommen.

Zudem wurde die textliche Festsetzung zur Höhe des Erdgeschossfertigfußbodens überarbeitet, da die bisherige Festsetzung zwar dazu führt, dass die Gebäude im aufsteigenden Gelände, betrachtet von der öffentlichen Erschließungsstraße „In der Profffläche“, nicht zu massiv wirken. Die Festsetzung hat jedoch zur Folge, dass sich das rückwärtige, gartenseitige Erdgeschoss bei einer Bautiefe von 12 m bis zu einer Höhe von ca. 1-1,5 m, gemessen ab Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens, unterhalb der natürlichen Geländeoberfläche befinden könnte, was ggf. umfangreiche Abgrabungen bewirken könnte. Deshalb wurde die Festsetzung zur Höhenlage der Gebäude derart geändert, dass die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens maximal 2,0 m über der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche „In der Profffläche“ liegen darf, gemessen mittig der an das jeweilige Baugrundstück angrenzenden Straßenbegrenzungslinie. Die hierdurch erzielte höhere Höhenlage des Erdgeschossfußbodens erleichtert dem künftigen Bauherrn beispielsweise die Anlage einer Terrasse im rückwärtigen Bereich des Grundstückes, da weniger umfangreiche Abgrabungen im ansteigenden Gelände hinter dem Gebäude zu erwarten sind. Um die Erhöhung der maximal zulässigen Oberkante der Erdgeschossfußbodenhöhe in etwa auszugleichen, wird die zulässige Firsthöhe um 0,5 m reduziert und bis maximal 8,0 m festgesetzt.

Mit dem Ziel der Gewährleistung eines harmonischen städtebaulichen Erscheinungsbildes des Straßenraumes wurden, zusätzlich zur geänderten Festsetzung zur Höhenlage des Erdgeschossfertigfußbodens und der Firsthöhe, Festsetzungen zur Hauptfirstrichtung und zum Ausschluss der Dachform Pultdach ergänzt. Die Festsetzungen ermöglichen eine Bebauung, die dem Erscheinungsbild der weiteren Bebauung im Umgebungsbereich entspricht.

Die Festsetzung der Hauptfirstrichtung in Verbindung mit der Dachneigung von mindestens 30 Grad und maximal 40 Grad bei Satteldächern bietet die optimale Voraussetzung zur Nutzung regenerativer Energien.

Die Änderungen/Ergänzungen der Textlichen Festsetzungen und der Begründung zum Bebauungsplans Bo 21, 2. Änderung wurden durch eine farbliche (grau/gelb) Hinterlegung kenntlich gemacht.

Gemäß § 4a BauGB ist der Entwurf eines Bauleitplanes erneut auszulegen, wenn er nach einer Offenlage geändert oder ergänzt wird. Des Weiteren kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden dürfen und die Dauer der Auslegung angemessen verkürzt werden kann. Hiervon wird in diesem Fall Gebrauch gemacht.

### **Finanzielle Auswirkungen**

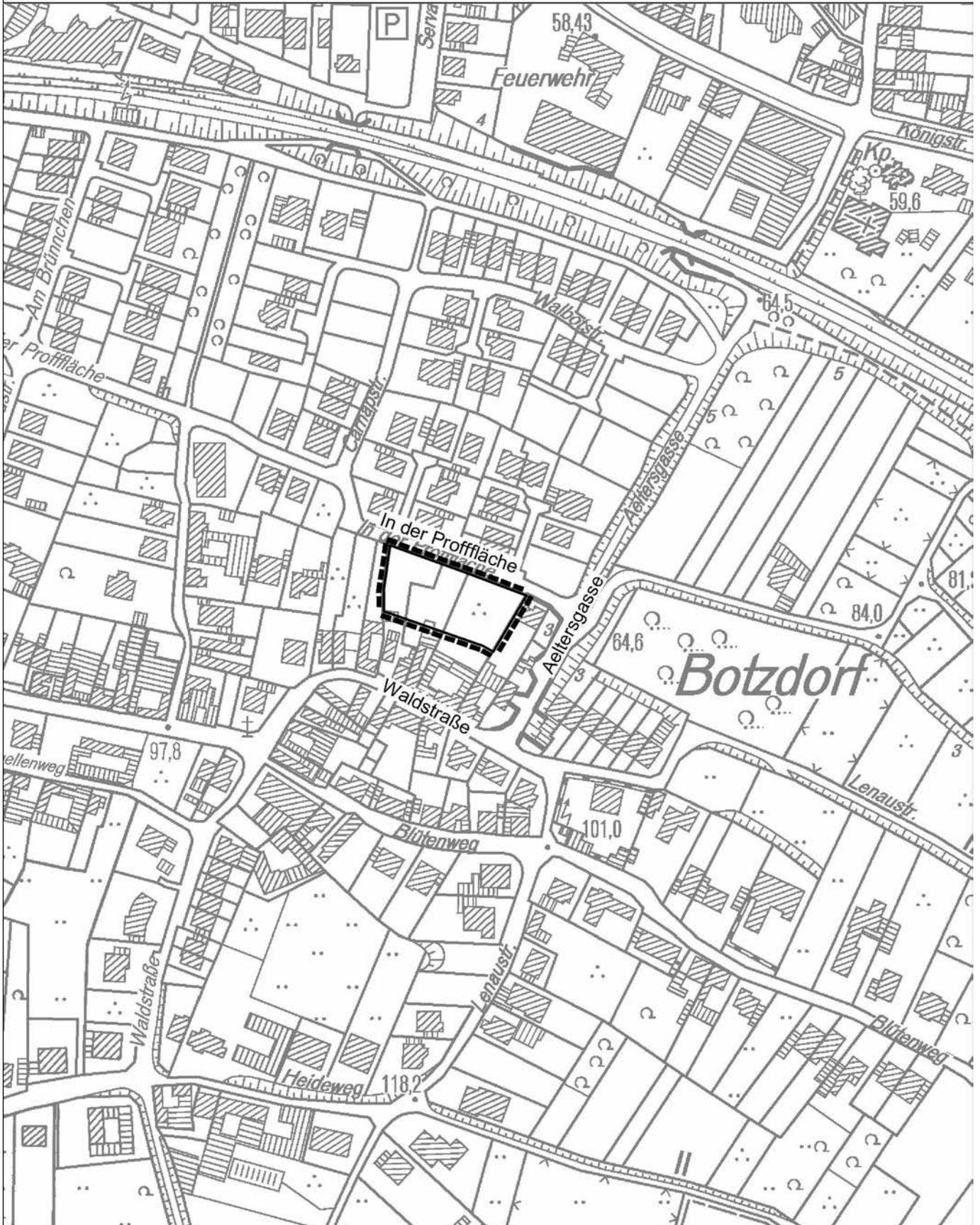
ca. 1.000,- € zur Durchführung der Offenlage und Vorbereitung des Satzungsbeschlusses

### **Anlagen zum Sachverhalt**

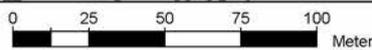
1. Übersichtskarte
2. Stellungnahme der Stadt Bornheim zu den während der Offenlage eingegangenen  
Stellungnahmen
3. Stellungnahmen der Behörden
4. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit
5. Entwurf Rechtsplan
6. Textliche Festsetzungen
7. Begründung

# Übersichtskarte zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Bo 21

In der Ortschaft Bornheim



Geobasisdaten:  
Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007



 Grenze des Geltungsbereiches

## **Bebauungsplan Bo 21, 2. Änderung in der Ortschaft Bornheim**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 24.01.2013 gemäß § 2 (1) i.V.m. § 13 BauGB die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Bo 21 in der Ortschaft Bornheim beschlossen. In gleicher Sitzung hat der Rat beschlossen, gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 abzusehen. In seiner Sitzung am 28.05.2013 hat der Rat die Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung fand vom 05.09.2013 bis einschließlich 04.10.2013 statt.

### **A. Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**

---

In der Zeit vom 05.09.2013 bis 04.10.2013 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt und gaben die in der Anlage beigefügten Stellungnahmen ab:

#### **1. Vodafone GmbH, D2-Park, 40878 Ratingen, Schreiben vom 29.08.2013**

**Stellungnahme der Stadt Bornheim:**

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

**Beschlussentwurf:**

Kenntnisnahme

#### **2. netcologne GmbH für Telekommunikation, Am Coloneum 9, 50829 Köln, Schreiben vom 29.08.2013**

**Stellungnahme der Stadt Bornheim:**

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

**Beschlussentwurf:**

Kenntnisnahme

#### **3. Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln, Schreiben vom 30.08.2013**

**Stellungnahme der Stadt Bornheim:**

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

**Beschlussentwurf:**

Kenntnisnahme

#### **4. Interoute Germany GmbH, Albert-Einstein-Ring 5, 14532 Kleinmachnow, Schreiben vom 03.09.2013**

**Stellungnahme der Stadt Bornheim:**

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

**Beschlussentwurf:**

Kenntnisnahme

**5. PLEdoc GmbH, Postfach 120255, 45312 Essen,  
Schreiben vom 02.09.2013**

**Stellungnahme der Stadt Bornheim:**

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

**Beschlussentwurf:**

Kenntnisnahme

**6. Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22.5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst,  
Postfach 300865, 40408 Düsseldorf, Schreiben vom 03.09.2013**

**Stellungnahme der Stadt Bornheim:**

In den Bebauungsplan wurde bereits ein entsprechender Hinweis zum Verhalten beim Auffinden von Kampfmitteln aufgenommen.

**Beschlussentwurf:**

Kenntnisnahme

**7. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis,  
Gartenstraße 11, 50765 Köln, Schreiben vom 03.09.2013**

**Stellungnahme der Stadt Bornheim:**

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Infolge von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wird durch die Bebauung keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgen.

**Beschlussentwurf:**

Kenntnisnahme

**8. Unitymedia NRW GmbH, Postfach 102028, 34020 Kassel,  
Schreiben vom 06.09.2013**

**Stellungnahme der Stadt Bornheim:**

Aufgrund der fehlenden Betroffenheit sind weitergehende Maßnahmen nicht erforderlich

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

**Beschlussentwurf:**

Kenntnisnahme

**9. Polizeipräsidium Bonn, Direktion Verkehr, Königswinterer Straße 500, 53227 Bonn,  
Schreiben vom 13.09.2013**

**Stellungnahme der Stadt Bornheim:**

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

**Beschlussentwurf:**

Kenntnisnahme

**10. StadtBetrieb Bornheim, Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim,  
Schreiben vom 11.09.2013**

## **Stellungnahme Stadt Bornheim:**

### Wasserversorgung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen, solange der Bestand der Leitungsanlagen gesichert ist. Leitungsanlagen sind nicht negativ betroffen.

### Abwasserentsorgung

#### *1. Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung*

Kenntnisnahme.

#### *2. Entwässerung "häusliches Schmutzwasser"*

Kenntnisnahme.

#### *3. Entwässerung "gewerbliches Abwasser"*

Kenntnisnahme.

Gewerbliches, vorzubehandelndes Abwasser fällt nicht an.

#### *4. a. Niederschlagswasserbeseitigung*

Kenntnisnahme.

Eine zentrale öffentliche Versickerung ist nicht vorgesehen.

#### *4. b. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer (Trennsystem)*

Kenntnisnahme.

#### *4. c. Dezentrale Versickerung innerhalb des Plangebietes*

Kenntnisnahme.

#### *4. d. Niederschlagswasserbeseitigung sofern keine zentrale und dezentrale*

*Versickerung bzw. kein Trennsystem zu realisieren ist.*

Laut Geohydrologischem Fachgutachten, das im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes Bo 21 erstellt wurde, ist eine Regenwasserversickerung in Form einer Mulden- oder Rigolenversickerung auf den einzelnen Grundstücken nicht möglich. Aufgrund der Bodenverhältnisse wird außerdem eine dezentrale Versickerung nicht empfohlen. Die Entwässerung des Niederschlagswassers soll über die vorhandene Mischwasserkanalisation in der Straße „In der Profffläche“ erfolgen.

Zur Stellungnahme vom 11.09.2013 ergänzte der StadtBetrieb Bornheim in einem Gespräch vom 31.01.2014, dass bei einer Versiegelung bis 40 % keine Probleme bezüglich der Entwässerung zu erwarten seien. Eine darüber hinausgehende Versiegelung müsse durch Begrünung der Garagendächer, sofern Garagen vorhanden sind, ausgeglichen werden. Der Grund für diese Restriktion liegt darin, dass das Gebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht im Generalentwässerungsplan als bebaute Fläche sondern als private Grünfläche berücksichtigt wurde.

Die Festsetzung des Bebauungsplanes erlaubt eine GRZ von 0,4. Die zulässige Grundfläche darf durch Anlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu 50 % überschritten werden, also bis maximal 0,6.

Es wird die Festsetzung ergänzt, dass eine über 0,4 hinausgehende Befestigung ausnahmsweise bis zur Grenze von 0,6 zugelassen werden kann. Sobald Garagen von der über 0,4 hinausgehenden Versiegelung betroffen sind, sind die Garagendächer als Ausgleich zu begrünen.

#### *5. Überflutungsbetrachtung*

Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets und der relativ geringen zu erwartenden neu versiegelten Fläche ist für das Bebauungsplangebiet eine Überflutungsbetrachtung nicht erforderlich. Des Weiteren liegt das gesamte Gebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes oberhalb der Rückstauenebene.

## **Beschlussentwurf:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme zur Niederschlagswasserbeseitigung sofern keine zentrale und dezentrale Versickerung bzw. kein Trennsystem zu realisieren ist, wird dahingehend gefolgt, dass die Festsetzung ergänzt wird, dass eine über 0,4 hinausgehende Befestigung bis max. 0,6 ausnahmsweise zugelassen werden kann. Sobald Garagen von der über 0,4

hinausgehenden Versiegelung betroffen sind, sind die Garagendächer als Ausgleich zu begrünen.

**11. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier, Schreiben vom 19.09.2013**

**Stellungnahme der Stadt Bornheim:**

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

**Beschlussentwurf:**

Kenntnisnahme

**12. ARS GmbH, AbfallLogistik Rhein-Sieg-GmbH, Josef-Kitz-Str. 5, 53840 Troisdorf, Schreiben vom 24.09.2013**

**Stellungnahme Stadt Bornheim:**

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Ein Hinweis, dass vor Baubeginn eine Benachrichtigung der ARS GmbH erfolgen sollte, um eine optimale Abfallentsorgung zu sichern, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

**Beschlussentwurf:**

Der Stellungnahme wird dahingehend gefolgt, dass ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan bzgl. der Benachrichtigung der ARS GmbH vor Baubeginn aufgenommen wird.

**13. Regionalgas Euskirchen, GmbH & Co.KG, Postfach 1146, 53861 Euskirchen, Schreiben vom 24.09.2013**

**Stellungnahme Stadt Bornheim:**

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

**Beschluss:**

Kenntnisnahme

**14. Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat, Postfach 1551, 53705 Siegburg, Schreiben vom 08.10.2013**

**Stellungnahme der Stadt Bornheim:**

Zu: Abwasserbeseitigung

Das Bebauungsplangebiet ist in der aktuellen Entwässerungsplanung berücksichtigt. Die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers kann über die vorhandene Mischwasserkanalisation in der Straße „In der Profffläche“ erfolgen. Gewerbliches Abwasser, das vorbehandelt werden muss, fällt nicht an.

Die Beseitigung des Niederschlagswasser kann ebenfalls über die vorhandene Mischwasserkanalisation in der Straße „In der Profffläche“ erfolgen. In den textlichen Festsetzungen findet Berücksichtigung, dass die Grundflächenzahl max. 0,4 betragen darf. Eine darüber hinausgehende Befestigung bis max. 0,6 kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn als Ausgleich die Garagendächer begrünt werden, sofern Garagen von der über 0,4 hinausgehenden Versiegelung betroffen sind. Diese Festsetzungen sollen eine einwandfreie Abwasserentsorgung gewährleisten.

Zu: Einsatz erneuerbarer Energien

Bezüglich energetischer Anforderungen sind das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) sowie die Energieeinsparverordnung (EnEV) sind bei der Planung neuer

Gebäude zu beachten. Die Eigentümer neuer Wohngebäude sind verpflichtet, den Nachweis über die Einhaltung zu erbringen.

Des Weiteren wurde die Hauptfirstrichtung sowie eine Dachneigung von mindestens 30 Grad und maximal 40 Grad bei Satteldächern festgesetzt. Dies dient zur Optimierung bei Einsatz regenerativer Energien. Weitergehende Maßnahmen zum Klimaschutz sollen im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden, da diese nicht unverhältnismäßig sein dürfen und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebäudeeigentümer und auch ihrer Mieter nicht außer Betracht gelassen werden darf.

#### Zu: Natur- und Landschaftsschutz

Das Plangebiet liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortschaft. Umliegend befinden sich Wohnhäuser. Die Flächen des Plangebietes werden derzeit als private Hausgärten genutzt. Direkt angrenzend befindet sich die Erschließungsstraße „In der Profffläche“. Aus diesem Grund ist nicht davon auszugehen, dass sich im Plangebiet planungsrechtlich relevante Arten befinden.

Der Eigentümer ist verpflichtet bei der Beseitigung von Bäumen artenschutzrechtliche Belange bzw. die einschlägigen rechtlichen Vorgaben zu beachten.

#### **Beschlussentwurf**

Die Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme zum Einsatz erneuerbarer Energien sowie zum Natur- und Landschaftsschutz wird nicht gefolgt.

### **A. Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 05.09.2013 bis 04.10.2013.

#### **1. Einwender 1, Stellungnahme vom 12.09.2013**

##### **Stellungnahme der Stadt Bornheim:**

Bei Verschiebung des Baufensters auf einen Abstand von 3 m statt 5 m zur Straßenbegrenzungslinie würde für das Flurstück 418, Flur 35, Gemarkung Bornheim-Brenig eine bessere, vom benachbarten Eigentümer unabhängige Bebaubarkeit erreicht werden. Derzeit wäre in dem Falle, dass die benachbarten Eigentümer keine Einigung untereinander erzielen, die Bebaubarkeit aufgrund der Eigentumsverhältnisse stärker eingeschränkt, als dies bei einem reduzierten Abstand der überbaubaren Fläche zur Straßenbegrenzungslinie der Fall wäre.

Seitens der Stadt Bornheim bestehen gegen die beschriebene Verschiebung der überbaubaren Flächen keine Bedenken

Die ursprüngliche Intention des Abstandes von 5 m zwischen vorderer Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie bestand darin, im Vorgartenbereich ausreichend Stellplätze zur Verfügung stellen zu können. Hierbei ist jedoch die Vorgabe zu beachten, dass maximal 50 % des Vorgartens versiegelt werden dürfen. Demnach dürfte auch in diesem Fall der Vorgarten nicht in Gänze für Stellplätze genutzt werden.

Ausreichend Stellplätze können unter Berücksichtigung der Zulässigkeit von maximal 2 Wohneinheiten je Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte und dem Ausschluss von Mehrfamilienhäusern sowie der Vorgabe, dass zwischen Garagen bzw. Carports und Straßenbegrenzungslinie ein Stauraum von mindestens 5 m freizuhalten ist, auch mit einem Abstand der überbaubaren Flächen von 3 m zur Straßenbegrenzungslinie realisiert werden. Darüber hinaus muss im Rahmen der Baugenehmigung die seitens der Baugenehmigungsbehörde geforderte Anzahl an Stellplätzen nachgewiesen werden.

**Beschlussentwurf:**

Der Stellungnahme wird dahingehend gefolgt, dass der Abstand zwischen überbaubarer Fläche und der Straßenbegrenzungslinie im gesamten Plangebiet von 5 m auf 3 m reduziert wird. Zudem wird die textliche Festsetzung ergänzt, dass zwischen Garagen bzw. Carports und Straßenbegrenzungslinie ein Stauraum von mindestens 5 m freizuhalten ist, um hier einen weiteren Stellplatz zu ermöglichen.

①  
**Werner, Kerstin**

---

**Von:** Neumann, Brigitte, Vodafone DE [brigitte.neumann@vodafone.com] im Auftrag von Trassenauskunft-W, FU, Vodafone DE [trassenauskunft-west@vodafone.com]  
**Gesendet:** Donnerstag, 29. August 2013 13:45  
**An:** Werner, Kerstin  
**Betreff:** BB-Plan BO 21, in der Ortschaft Bornheim/2. Änderung, Ihre Zeichen 61 26 01- Bo 21/2, Brief vom 28.08.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir bedanken uns für Ihre Anfrage.

In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich **keine** Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der:

**Vodafone GmbH (ehemals Arcor/AG & Co. KG)**

Wir möchten Sie gerne darauf hinweisen, dass Anfragen via E-Mail an [Trassenauskunft-west@vodafone.com](mailto:Trassenauskunft-west@vodafone.com) schneller bearbeitet werden können als Anfragen auf dem Postweg.

Wir bitten Sie daher zukünftig Ihre Anfragen per E-Mail zu versenden, um eine schnelle Bearbeitung sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone GmbH

i. A. Stefan Begall

i. A. Brigitte Neumann

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Brigitte Neumann  
TRPT-W, Network Planning  
Tel: 02102-986674  
Fax: 02102-989451  
E-Mail: [trassenauskunft-west@vodafone.com](mailto:trassenauskunft-west@vodafone.com)  
Web: [www.vodafone.de](http://www.vodafone.de)

Vodafone GmbH  
Adresse: D2-Park, 40878 Ratingen

---

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter [www.vodafone.de/pflichtangaben](http://www.vodafone.de/pflichtangaben)

25/91

2

**Werner, Kerstin**

---

**Von:** netzbau-anfrage@netcologne.de  
**Gesendet:** Donnerstag, 29. August 2013 13:50  
**An:** Werner, Kerstin  
**Betreff:** [netcologne.de #189103] Bornheim Bebauungsplan Bo21 2\_Änderung



Schutzanweisung.p NC-Trassenauskunft  
df (76 KB) t Bornheim I...

Sehr geehrte Frau Werner,

in dem Bereich der geplanten 2. Änderung des Bebauungsplans Bo21 in Bornheim befinden sich keine Anlagen von NetCologne. Zur Zeit bestehen unsererseits keine Pläne für einen Netzausbau dort. Diese Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat.

Mit freundlichen Grüßen,

Mario Hohensee

--  
Mario Hohensee  
NETCOLOGNE Gesellschaft für Telekommunikation mbH  
Am Coloneum 9 | 50829 Köln

Geschäftsführer: Dr. Hans Konle (Sprecher), Dipl.-Kfm. Mario Wilhelm,  
Dipl.-Ing. Karl-Heinz Zankel  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Andreas Cerbe  
HRB 25580, AG Köln

26/91

16/27/91



Erstellt am: 29.8.2013  
 Erstellt von: M. Hohnsee  
 Maßstab: 1:500  
 Blatt: A3

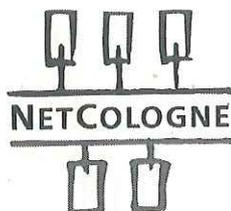
Projekt: Bornheim, In der Profffläche

NetCologne GmbH  
 Am Coloneum 9  
 50829 Köln



- Legende:
- Aktive Anlagen
  - - - Geplante Anlagen
  - Eigenbäume Fremd
  - allgemein
  - - - nicht allgemein
  - VS Vertriebspunkt
  - ZS Zugangsweg
  - ML Mülltonne





## Schutzanweisung für Trassen und Kabel der NetCologne GmbH Stand 29.11.2011

Anbei erhalten Sie die Bestandsdokumentation über die von Ihnen angefragten Bereiche.

Die im Erdreich verlegten Kommunikationsanlagen der NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH – nachfolgend kurz NetCologne genannt – sind Bestandteil ihres Telekommunikationsnetzes. Sie können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe ausgeführt werden, beschädigt werden.

Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Betrieb des Telekommunikationsnetzes der NetCologne erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationsanlagen sind gemäß §§ 316b und 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig verursacht wurden. Zu Schadenersatz gegenüber der NetCologne ist derjenige verpflichtet, der für die Beschädigung verantwortlich ist. Im Interesse aller Beteiligten dürfen die Arbeiten nur unter größter Vorsicht ausgeführt werden, die genaue Lage ist durch Herstellung von Suchschlitzen zu ermitteln.

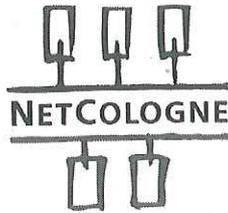
Um Schäden an den Anlagen zu vermeiden, müssen die Arbeiten unter strikter Beachtung der folgenden Anweisungen erfolgen:

- Arbeiten im Bereich der Anlagen der NetCologne müssen im Rahmen einer Einholung einer Leitungsauskunft angezeigt werden.
- Im Bereich von NC-Schachtbauwerken ist ein Schutzabstand von mindestens 0,5m zu allen Seiten einzuhalten und zu gewährleisten.
- Eine Überbauung der NetCologne-Trassen ist nicht zulässig. Weiterhin ist bei Parallelführungen ein seitlicher Abstand zu den Rohranlagen der NetCologne von 0,2m einzuhalten. Dies ist erforderlich, damit spätere Rohrabzweiger für Anschlüsse in die Rohrtrasse eingebaut werden können.
- Beim Kreuzen von Trassen oder Kabeln ist ein lichter Mindestabstand von 0,3m zu den Anlagen der NetCologne einzuhalten.
- Die Regelverlegetiefe beträgt 50 bis 110 cm. Eine abweichende „insbesondere geringere“ Tiefenlage ist infolge nachträglicher Veränderungen möglich.

Erdarbeiten sind daher in einem Bereich kleiner 0,3m zu den Anlagen der NetCologne grundsätzlich von Hand auszuführen.

- Abweichende Tiefen werden wie folgt behandelt:
  - Dokumentation mit Angabe einer Verlegetiefe.  
Die Angabe der Verlegetiefe bezieht sich auf den Zeitpunkt der Einmessung der Anlage. Nachträgliche Veränderungen der tatsächlichen Geländehöhen und damit verbundene Änderungen der Verlegetiefe können nicht ausgeschlossen werden.
  - Dokumentation mit Angabe von NHN- Bezugshöhen  
Die Überdeckung der Anlagen beträgt in der Regel > 110 cm; die Höhenangaben im Lageplan beziehen sich auf NHN- Höhen (Neue Höhen Normalnull).
  - Anlagen abweichend von der Regeltiefe und ohne Tiefenangabe bzw. ohne NHN-Angaben  
Die Überdeckung der Anlagen beträgt in der Regel > 110 cm, für diese Streckenabschnitte liegen jedoch keine detaillierten Angaben zur Verlegetiefe vor.

28/91



## Schutzanweisung für Trassen und Kabel der NetCologne GmbH Stand 29.11.2011

- **Baumpflanzungen:**  
der DVGW empfiehlt für Hausanschlussleitungen (Leitung von Grundstücksgrenze zum Haus) die Einhaltung klarer Richtlinien. Grundsätzlich sind demnach, Leitungstrassen von Überbauten und Baumpflanzungen freizuhalten. Denn vor allem Baumwurzeln können die Betriebssicherheit einer Versorgungsleitung stark beeinträchtigen oder sogar zunichte machen. Die Wurzeln dringen in die Kabel und Rohrumhüllungen, Muffen und Rohrverbindungen ein, verdrängen oder beschädigen diese. Dies kann zu erheblichen Problemen in der Versorgung führen und macht notwendige Reparaturen unnötig kompliziert und teuer.  
Bäume sollten grundsätzlich mit einem Mindestabstand von 2,5m zu Versorgungsleitungen gepflanzt werden. Dieser Abstand bezieht sich auf den horizontalen Abstand der Stammachse von der Außenhaut der Versorgungsleitung. Denn im Allgemeinen geht man davon aus, dass das Wurzelwerk eines Baumes soweit reicht, wie der Umfang der Baumkrone ist. Sollte der Mindestabstand nicht gewahrt werden können, bedingt es einer Abstimmung mit der NetCologne.  
Beachten Sie hierzu auch die einschlägigen Regelwerke (z.B. GW125).
- Für eine Leitungsauskunft stehen Ihnen folgende Kontakte zur Verfügung:  
E-Mail: [planauskunft@netcologne.de](mailto:planauskunft@netcologne.de)
- Bohr und Rammarbeiten dürfen in einem Schutzabstand kleiner 10 m zu Anlagen der NetCologne nicht ohne Zustimmung der NetCologne durchgeführt werden.
- Freigelegte Rohre und Kabel sind gegen Beschädigungen und Diebstahl zu schützen. Beim Verfüllen der Gräben ist darauf zu achten, dass die Rohre in feinkörnigen Sand mit mindestens 10 cm Auflager über der obersten Rohrlage gebettet werden. Entferntes Trassenband ist mit der erforderlichen Kennung wieder einzubauen.
- Bei Beschädigungen an Anlagen der NetCologne ist eine sofortige Schadensmeldung unter der Rufnummer +49 221 2222 5714 vorzunehmen.
- Jede verschwiegene Beschädigung der Anlagen von NetCologne wird strafrechtlich verfolgt.
- Die zur Verfügung gestellte Leitungsauskunft verliert vier Wochen nach Ausgabe ihre Gültigkeit und ist nicht an Dritte übertragbar. Beim Einsatz eines Nachunternehmers sind die Planauskünfte nur mit Zustimmung der NetCologne weiterzureichen.
- Die NetCologne behält sich vor, im Haftungsfall sämtliche Kosten für erforderliche Sicherungsmaßnahmen, erforderliche Ersatzbaumaßnahmen, Einmessarbeiten, Betriebsaufsichten oder Gutachten usw. dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

29/91

3

Besuchszeiten:

Montag - Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr  
Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Eingegangen

Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

Rhein-Main-Rohrleitungs-  
transportgesellschaft mbH  
Postfach 50 17 40

28. AUG. 2013

Internet: www.stadt-bornheim.de

50977 Köln

RMR

7.1-STADTPLANUNG

Frau Werner  
Zimmer: 411  
Telefon: 0 22 22 / 945 - 250  
Telefax: 0 22 22 / 91995 - 261  
E-Mail: kerstin.werner@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

Datum

61 26 01 - Bo 21/2

28.08.2013

**Bebauungsplan Bo 21 in der Ortschaft Bornheim / 2. Änderung**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 24.01.2013 beschlossen, den Bebauungsplan Bo 21 in der Ortschaft Bornheim im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Umweltprüfung zu ändern ( 2. Änderung) und von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abzusehen

Am 28.05.2013 hat der Rat beschlossen, den Entwurf der 2. Änderung öffentlich auszulegen.

Der Bereich der 2. Änderung liegt südlich der Straße In der Profffläche.

Der Entwurf wird in der Zeit vom **05.09.2013 bis 04.10.2013 einschließlich** bei der Stadt Bornheim, Fachbereich 7 -Stadtplanung und Grundstücksneuordnung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen ausgelegt.

Beiliegend über  
und der textliche  
Zusätzlich könne  
den.

Diese Benachric

Sollte bis zum 0  
dass Ihre Belang

In Vertretung

*[Signature]*  
(Schiefer)  
Erster Beigeordn

**RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.  
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln**

Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muß sichergestellt sein, daß dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

*i.A. Bauam*

**RMR Aktenzeichen:**

**Nicht**  
RMR 301064 RMR  
**betroffen**

Anfragen gerne auch per Mail an [wegerecht@rmr-gmbh.de](mailto:wegerecht@rmr-gmbh.de)  
per Telefax an 02236-8913269

30/91

(4)

E-Mail vom 3.9.2013



Interoute Germany GmbH – Albert-Einstein-Ring 5 – 14532 Kleinmachnow

Stadt Bornheim

Rathausstr. 2  
53332 Bornheim

**Interoute Germany GmbH**

LEITUNGS-AUSKUNFT

Albert-Einstein-Ring 5

14532 Kleinmachnow

Tel.: +49 30 25431-0

Fax: +49 30 25431-1729

Email:

leitungs-auskunft@interoute.com

Web: [www.interoute.de](http://www.interoute.de)

### **Interoute Germany GmbH**

#### **Auskunft bei nicht betroffenen (negativen) Plananfragen und Aufgrabungsgenehmigungen**

**Ihre Anfrage vom:** 03/09/2013

**Lage der Baustelle:** südl. In der Profffläche, Bornheim

**Ihre Bearbeitungsnummer:** 61 26 01 - Bo 21/2

**Unsere Bearbeitungsnummer:** 38956

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte Maßnahme sind in dem angefragten Bereich keine Anlagen von i-21 / Interoute Germany GmbH betroffen.

#### **Allgemeiner Hinweis:**

Wir bitten Sie, künftige Plananfragen für die Firma i-21 / Interoute Germany GmbH nur noch an oben genannte Adresse zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Lehmann

31/91

5

PLEdoc GmbH | Postfach 12 02 55 | 45312 Essen

Stadt Bornheim  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

Leitungsauskunft  
Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0  
Telefax 0201/36 59 - 160  
E-Mail fremdplanung@pledoc.de

zuständig Bernd Schemberg  
Durchwahl 0201/36 59 - 321

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
61 26 01 - Bo 21/2, Werner	28.08.2013	PLEDOC GmbH	138490	02.09.2013

### Bebauungsplan Bo 21 in der Ortschaft Bornheim / 2. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.

- Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH)
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen (ehemals E.ON Ruhrgas AG)
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg
- GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig-

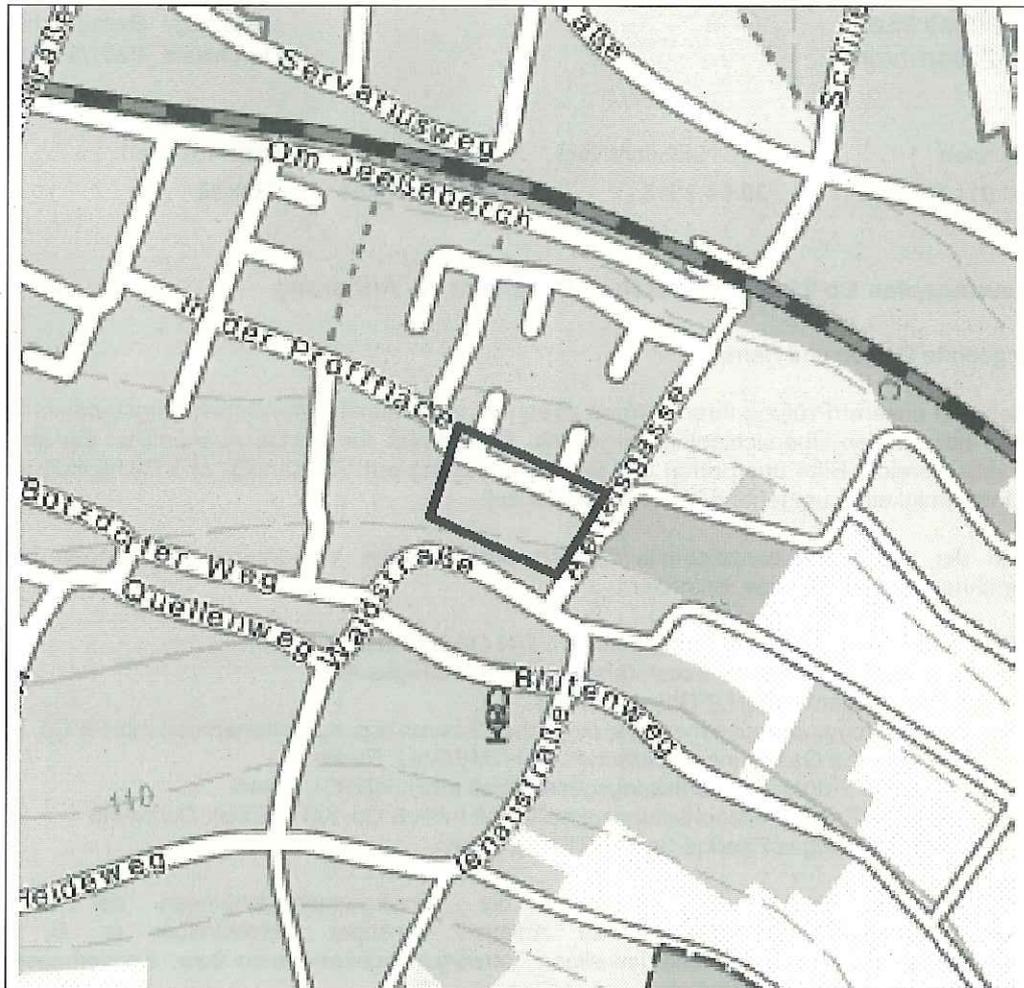
Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH • Schnieringshof 10-14 • 45329 Essen  
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201/ 36 59-163 • E-Mail: info@pledoc.de • Internet: www.pledoc.de  
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401  
Commerzbank AG, Essen (BLZ 360 400 39) Konto-Nr. 0120 811 500  
IBAN: DE83 3604 0039 0120 8115 00 • SWIFT: COBA DE FF 360

Zertifiziert nach  
DIN EN ISO 9001  
Zertifikatsnummer  
SQ-9001 AU 6020



Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.



ohne Maßstab

- Projektbereich
- Ferngas/Produktleitung
- LWL-Kabel
- Nachrichtenkabel

Stand: 02.09.2013

33/91

6

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Bornheim  
GB 3.2  
Rathausstr. 2  
53332 Bornheim

Datum 03.09.2013  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
22.5-3-5382012-278/13/  
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand  
Zimmer 114  
Telefon:  
0211 475-9710  
Telefax:  
0211 475-9040  
kbd@brd.nrw.de

**Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung**  
Bornheim, Bebauungsplan Nr. Bo 21 2. Änd.

Ihr Schreiben vom 28.08.2013, Az.: 612601-Bo21/2

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

34/91

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite [www.brd.nrw.de/ordnung\\_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp](http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp)

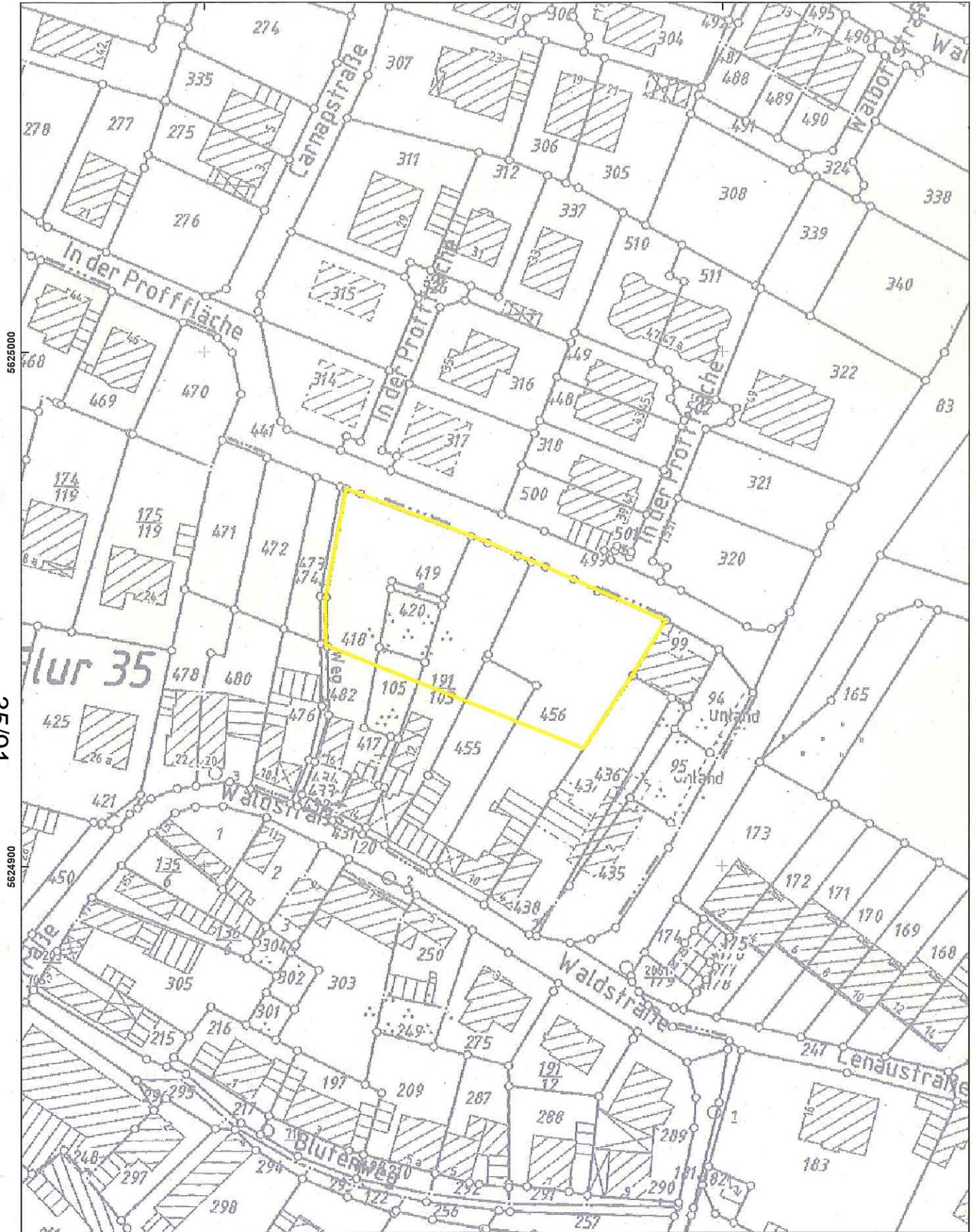
Im Auftrag

(Brand)

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Mündelheimer Weg 51  
40472 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-9040  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis D-Flughafen,  
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-  
Brücke  
Haltestelle:  
Mündelheimer Weg  
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 West LB AG  
IBAN:  
DE41300500000004100012  
BIC:  
WELADED



5625000

35/91

0064235

Bezirksregierung  
Düsseldorf 

Aktenzeichen :  
22.5-3-5382012-278/13

Maßstab : 1:1.000  
Datum : 03.09.2013

Diese Karte darf nur gemeinsam mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.

Nicht relevante Objekte ausserhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.

**Legende**

	aktuelle Antragsfläche		Laufgraben
	Antragsfläche		Panzergraben
	Blindgängerverdachtspunkt		Schützenloch
	geräumte Blindgänger		militärische Anlage
	geräumte Fläche		Stellung
	Detektion nicht möglich		

7

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis  
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Bornheim  
7 – Stadtplanung

Postfach 1140

53308 Bornheim



*C. J. S.*

**Kreisstelle**

- Rhein-Erft-Kreis  
 Rhein-Kreis Neuss  
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de  
Gartenstraße 11, 50765 Köln  
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199  
www.landwirtschaftskammer.de

**Unser Zeicher:**

Auskunft erteilt Herr Schockemöhle  
Durchwahl 0221/5340-101  
Fax 0221/5340-199  
Mail franz-josef.schockemoehle@lwk.nrw.de

BPlan Bornheim Bo 21 Bornheim 03.09.2013.doc  
Köln 03.09.2013

AZ.: 25.20.40-SU

## Bebauungsplan Bo 21 in der Ortschaft Bornheim/2. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herrn,

gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine Bedenken.

Es wird davon ausgegangen, dass durch die Bebauung keine Inanspruchnahme zusätzlicher landwirtschaftlicher Nutzflächen, infolge Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen, erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Schockemöhle

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS  
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS  
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

36/91

8



unitymedia  
kabel bw

Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Bornheim  
Kerstin Werner  
Postfach 1140  
53308 Bornheim

Bearbeiter(in):

Abteilung: Zentrale Planung

Direktwahl:

E-Mail: [ZentralePlanungND@umkbw.de](mailto:ZentralePlanungND@umkbw.de)

Vorgangsnummer: 95370

Datum  
06.09.2013

Seite 1/1

**Ihr Zeichen: 61 26 01 – Bo 21/2**  
**Bebauungsplan Bo 21 in der Ortschaft Bornheim / 2. Änderung**

Sehr geehrte Frau Bornheim,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Im Planbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH.  
Deshalb haben wir keine Einwände gegen die o. a. Planung.

Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia Kabel BW

### Änderung der Adressdaten bei Unitymedia Kabel BW

Bitte richten Sie Ihre Anfragen ab sofort an folgende Adressen:

eMail: [ZentralePlanungND@umkbw.de](mailto:ZentralePlanungND@umkbw.de) oder

Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Unitymedia NRW GmbH

Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 55984 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 813 243 353

Geschäftsführer: Lutz Schüler (Vorsitzender) | Dr. Herbert Leifker | Jens Müller | Jon Garrison

[www.unitymedia.de](http://www.unitymedia.de)

37/91



**Werner, Kerstin**

**Von:** Schmitz, Josef [Josef.Schmitz@polizei.nrw.de]  
**Gesendet:** Freitag, 13. September 2013 09:10  
**An:** Werner, Kerstin  
**Cc:** F Bonn KK KP O  
**Betreff:** Bebauungsplan Bo 21 in der Ortschaft Bornheim / 2. Änderung  
Direktion Verkehr/FüSt Bonn, 13.09.2013

- Verkehrsplanung -

**Bebauungsplan Bo 21 in der Ortschaft Bornheim / 2. Änderung**

Ihr Schreiben vom 26.08.2013

Ihr Zeichen: 61 26 01 - Ka 03

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Im Auftrag

Mit freundlichen Grüßen

Josef Schmitz, PHK

PP Bonn / Direktion Verkehr

-Führungsstelle/Verkehrsplanung-

Königswinterer Straße 500

53227 Bonn-Ramersdorf

Tel.: 0228/15-6021

FAX: 0228/15-1204

mailto: [Josef.Schmitz@polizei.nrw.de](mailto:Josef.Schmitz@polizei.nrw.de)

mailto: [Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de](mailto:Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de)

Internet: <http://www.polizei-bonn.de>

Der Inhalt dieser E-Mail (inklusive Anlagen) ist ausschließlich für den bezeichneten Empfänger/Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. In diesem Fall bitten wir Sie sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

*The information contained in this email (including attachments) is intended solely for the addressee. Access to this email by anyone else is unauthorized. If you are not the intended recipient, any form of disclosure, reproduction, distribution or any action taken or refrained from in reliance on it, is prohibited and may be unlawful. Please notify the sender immediately.*

13.09.2013

38/91



10  
**Stadt Betrieb Bornheim**

Anstalt öffentlichen Rechts

StadtBetrieb Bornheim · Donnerbachweg 15 · 53332 Bornheim

Stadt Bornheim  
Fachbereich 7 Stadtplanung  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

*10/10/13*

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen/Meine Nachricht vom	Datum
61 26 01- Bo 21/2 vom 28.08.2013	T-AW Pü	11.09.2013

Betrifft: **Bebauungsplan Bo 21/2 in der Ortschaft Bornheim  
2. Änderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Bebauungsplangebiet bitten wir um Berücksichtigung dieser Stellungnahme zur Wasserver- und Abwasserentsorgung.

### Wasserversorgung

Seitens des Wasserwerkes der Stadt Bornheim betriebsgeführt durch den Stadtbetrieb Bornheim bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die 2. Änderung des Bebauungsplan Bo 21 solange der Bestand der Leitungsanlagen gewährleistet ist.

### Abwasserentsorgung

#### 1. Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung

Das Bebauungsplangebiet Bo 21 ist in der aktuellen Entwässerungsplanung berücksichtigt.

#### 2. Entwässerung „häusliches Schmutzwasser“

Die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers kann über die vorhandene Mischwasserkanalisation in der Straße „In der Profffläche“ erfolgen.

#### 3. Entwässerung „gewerbliches Abwasser“

Gewerbliches Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, fällt nicht an.

## ABWASSERWERK

### POSTANSCHRIFT

Donnerbachweg 15  
53332 Bornheim

### TELEFON

02227 / 9320 0

### FAX

02227 / 9320 33

### INTERNET

www.stadtbetrieb-bornheim.de

### E-MAIL

info@sbbonline.de

### SACHBEARBEITER

Markus Pützer

### ZIMMER

3

### DURCHWAHL

02227 / 9320 42

### E-MAIL

markus.puetzer@sbbonline.de

### BESUCHSZEITEN

Montag bis Donnerstag

08:30 – 12:30 Uhr und  
14:00 – 16:00 Uhr

Freitag

08:30 – 12:30 Uhr

### ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

Stadtbahnlinie 18  
Buslinie 818  
Haltestelle Waldorf

### BANKVERBINDUNG

IBAN:DE42380601860101010015  
BIC: GENODE33BRS  
Volksbank Bonn Rhein-Sieg

### ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

rechnungen@sbbonline.de

### HANDELSREGISTER-NR.

A 7942 Amtsgericht Bonn

### UMSATZSTEUER ID (USt-IdNr.)

DE - 257 867 821

39/91

Unsere Leistungen für unsere Stadt!

#### 4. Niederschlagswasserbeseitigung (NW)

a. Zentrale öffentliche Versickerung

Eine zentrale öffentliche Versickerung ist nicht vorgesehen.

b. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer (Trennsystem)

Eine ortsnahe Einleitung in ein Gewässer ist nicht möglich.

c. Dezentrale Versickerung innerhalb des Plangebietes

Eine dezentrale Versickerung ist nicht vorgesehen.

d. Niederschlagswasserbeseitigung sofern keine zentrale und dezentrale Versickerung bzw. kein Trennsystem zu realisieren ist

Nach der Generalentwässerungsplanung soll die Entwässerung des Niederschlagswassers über die vorhandene Mischwasserkanalisation in der Straße „In der Profffläche“ erfolgen.

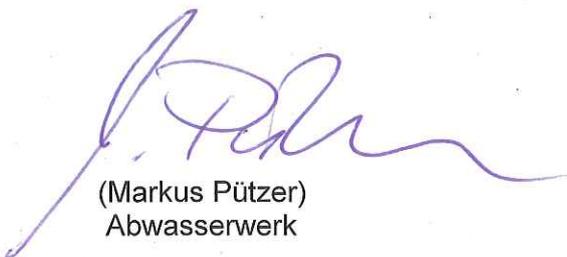
Der Befestigungsgrad des Bereiches der 2. Änderung des Baugebietes, muss unter Berücksichtigung der Straßenflächen, der bebauten Flächen sowie der privaten bef. Flächen bei ca. 22 % liegen.

#### 5. Überflutungsbetrachtung

Der Entwässerungskomfort des Bebauungsplangebietes hängt, insbesondere unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie, von der Überflutungsbetrachtung ab. Es ist auf ausreichenden baulichen Überflutungsschutz zu achten. Bei Überstau aus der öffentlichen Kanalisation sind besonders Tiefgaragen, Kellerschächte, Kellerabgänge, Eingangstüren und Räume gefährdet, die unterhalb der Straßenoberfläche (Rückstauenebene) liegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Gabriela Geyer-Hehl)  
TL Abwasserwerk

  
(Markus Pützer)  
Abwasserwerk



**Werner, Kerstin**

---

**Von:** Planauskunft, 1 [Planauskunft1@KabelDeutschland.de]  
**Gesendet:** Donnerstag, 19. September 2013 15:11  
**An:** Werner, Kerstin  
**Betreff:** Stellungnahme S/22006/2013, 53332 Bornheim, Bebauungsplan Bo 21 / 2. Änderung, Bauleitplanung

Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH  
Zurmaiener Str. 175 \* 54292 Trier

Stadt Bornheim  
Postfach 1140

53308 Bornheim

Referenz: 61 26 01 - Bo 21/2  
Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S22006  
E-Mail: Planung\_NE3\_Trier@KabelDeutschland.de  
Datum: 19. September 2013  
53332 Bornheim, Bebauungsplan Bo 21 / 2. Änderung, Bereich lt. Plan  
Vorhabenart: Bauleitplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.08.2013.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

41/91

**ACHTUNG!!! Gebiet wird von Unitymedia versorgt!!!**

Das BK-Verteilnetz des o.g. Ortes wird von der Unitymedia betrieben.

Bitte wenden Sie sich an:

Unitymedia KundenCenter Köln  
Aachener Str. 746-750  
50933 Köln

Mit freundlichen Grüßen  
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Verteilnetzplanung Süd/Trier  
**Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH**  
Region Rheinland-Pfalz/Saarland  
Zurmaiener Straße 175  
54292 Trier  
E-Mail: [mailto:Planung\\_NE3\\_Trier@kabeldeutschland.de](mailto:Planung_NE3_Trier@kabeldeutschland.de)  
Internet: <http://www.kabeldeutschland.de/>

Informationen zu Produkten und Services von Kabel Deutschland unter [www.kabeldeutschland.de](http://www.kabeldeutschland.de)

Informationen, insbesondere Pflichtangaben (vgl. § 80 AktG, § 35a GmbHG, §§ 177a, 125a HGB), zu einzelnen Gesellschaften der Kabel Deutschland Gruppe finden Sie unter <http://www.kabeldeutschland.com/de/info/pflichtangaben.html>

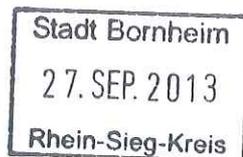
Diese E-Mail und etwaige Anhaenge enthalten vertrauliche und/oder rechtlich geschuetzte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, benachrichtigen Sie bitte den Absender und vernichten Sie anschliessend diese Mail und die Anlagen.

42/91

12

ARS GmbH · Josef-Kitz-Straße 5 · 53840 Troisdorf

Stadt Bornheim  
Stadtplanung  
Postfach 1140  
53308 Bornheim



Cw 30/9

Ansprechpartner:  
Ralf Mundorf  
Geschäftsbereich:  
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368  
Fax: 02241 306 373  
ralf.mundorf@ars.rsag.de

24. Sept. 2013

## Bebauungsplan Bo 21 in der Ortschaft Bornheim / 2. Änderung

Sehr geehrter Herr Schier,

danke für Ihre Mitteilung vom 28. August 2013.

Von Seiten der AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH (ARS) werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Die Schließung vorhandener Baulücken, wird den Verlauf der Abfallsammlung nicht verändern. Es könnten allerdings Abfuhrprobleme während der Baumaßnahme auftreten. Um eine optimale Abfallentsorgung zu gewährleisten, wäre es von Vorteil, wenn wir vor Baubeginn in Kenntnis gesetzt werden.

Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Amtsgericht  
Siegburg HRB 9211  
Geschäftsführung  
Ludgera Decking

Geschäftssitz  
Josef-Kitz-Straße 5  
53840 Troisdorf  
Tel. 02241 3060  
Fax 02241 306374

Bankverbindung  
Kreissparkasse Köln  
BLZ 370 502 99  
Konto 121 50 43  
Steuernummer  
220/5769/0484



Gesellschaften:  
ARS AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH  
ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH  
KRS KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG

43/91

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die  
Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104**.

Mit freundlichen Grüßen

  
Udo Otto

  
Ralf Munderf

13

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG • Postfach 1146 • 53861 Euskirchen

Stadt Bornheim  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim



Rolf Ingo Grünefeld  
Projektmanagement Netze  
Telefon: (02251) 708-184  
E-Mail: grünefeld@regionalgas.de  
Zeichen: T-AW Grü  
Datum: 24. September 2013

*Conf*

### Bebauungsplan Bo 21 in der Ortschaft Bornheim

Bezug: **Ihr Schreiben vom 28.08.2013, Az. 61 26 01 – Bo 21/2**  
hier: **Stellungnahme der Regionalgas Euskirchen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Bo 21.

In dem dargestellten Planbereich sind Versorgungsleitungen zur Erdgasversorgung nicht vorhanden. Im Zuge der weiteren Erschließung der Grundstücke kann die Erdgasversorgung - den Bedürfnissen entsprechend - von der Straße „In der Profffläche“ aus erfolgen.

Gerne prüfen wir auch bei Interesse den Einsatz von erneuerbaren Energien.

Freundliche Grüße

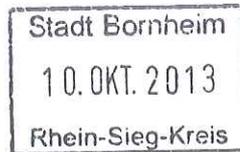
Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG

Egon Pützer Rolf Ingo Grünefeld

14

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadt Bornheim  
Stadtplanung  
Rathausstraße 2  
  
53332 Bornheim



**Planungsamt**  
**61.2 Regional- und Bauleitplanung**  
Frau Fischer  
**Zimmer:** A 12.05  
**Telefon:** 02241/13-2323  
**Telefax:** 02241/13-2430  
**E-Mail:** [theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de](mailto:theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de)

*G. Fischer*

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**  
61 26 01- Bo 21/2 v. 28.08.2013

**Mein Zeichen**  
61.2-Fi

**Datum**  
08.10.2013

**Bebauungsplan Bo 21 in der Ortschaft Bornheim, 2. Änderung**  
Beteiligung gemäß §4(1) BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB

Sehr geehrte Frau Werner,  
sehr geehrte Damen und Herren,  
wie folgt wird zu dem vorgenannten Bauleitplanverfahren Stellung genommen:

**Abwasserbeseitigung**

In der Begründung, unter 8 „Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung“ wird empfohlen, die ordnungsgemäße Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser zu konkretisieren.

Dabei ist sicherzustellen, dass durch Anschluss der zukünftigen Wohnbebauung ausreichend hydraulische Kapazitäten im Kanalsystem (Misch- bzw. Trennsystem) für die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung zur Verfügung stehen.

**Einsatz erneuerbarer Energien**

Es wird angeregt, bei der Änderung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

**Natur- und Landschaftsschutz**

Auch wenn im Verfahren gemäß § 13 a BauGB die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, bleiben die artenschutzrechtlichen Vorschriften hiervon unberührt.

Es wird daher angeregt, konkret zu den im Plangebiet befindlichen Gehölz- und Gartenstrukturen eine Aussage zum Artenschutz zu treffen.

Im Hinblick auf die notwendige Beseitigung von Gehölzen im Plangebiet ist § 39 BNatSchG zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



47/91

**Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan Bo 21; 2. Änderung in der  
Ortschaft Bornheim**

[Redacted]

Es bestehen Bedenken gegen den Bebauungsplan 21, 2. Änderung bezüglich der  
Baugrenze.

Die vorgegebene Baugrenze des Flurstück 418 (Flur 35) zur Straße „In der Profffläche“  
möchten wir von 5 auf 3 m geändert haben, um eine vernünftige Bebauung auf dem  
Flurstück zu gewährleisten.

Bornheim, den 12.09.2013

V.g.u.

[Redacted signature]

Unterschrift

g.w.u.

A. Wers

Unterschrift

48/91

Der Rat der Stadt Bornheim hat am ..... gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 13 Baugesetzbuch die Änderung des Bebauungsplanes Bo 21 beschlossen. Der Beschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den .....

Erster Beigeordneter

siehe 1. Entwurf

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Bo 21 ist durch den Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom ..... zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen worden.

Bornheim, den .....

Bürgermeister

siehe 1. Entwurf

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Bo 21 mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt. Diese Auslegung wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den .....

Erster Beigeordneter

siehe 1. Entwurf

Der Rat der Stadt Bornheim hat am ..... die erneute öffentliche Auslegung des Planes gemäß § 4a (3) Baugesetzbuch beschlossen.

Bornheim, den .....

Bürgermeister

Dieser Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Bo 21 hat in der Zeit vom ..... bis ..... erneut öffentlich ausgelegt. Die erneute öffentliche Auslegung wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den .....

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Dieser Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Bo 21 ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Bornheim am ..... als Satzung beschlossen worden.

Der Plan ist hiermit ausgefertigt.

Bornheim, den .....

Bürgermeister

Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Bo 21 durch den Rat der Stadt Bornheim sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann, sind gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bornheim, den .....

Bürgermeister

Hinweis:  
Zu dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes Bo 21 gehört ein Textteil und eine Begründung

....., den .....

Für den Planentwurf

Dezernat II

Bornheim, den .....

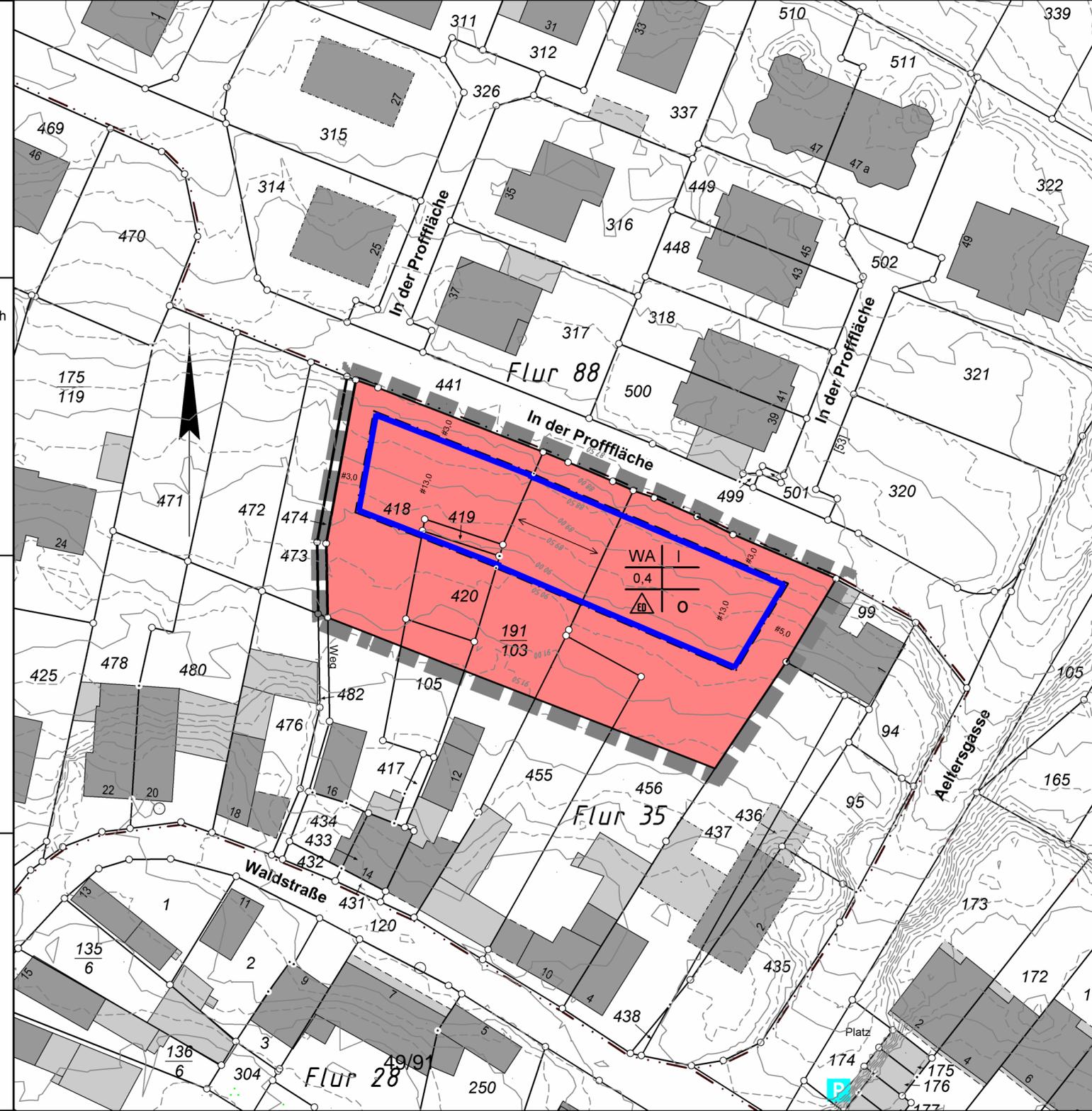
In Vertretung

Erster Beigeordneter

Fachbereich Stadtplanung und Grundstücksneuordnung

Bornheim, den .....

Fachbereichsleiter



### Nutzung • Bauweise • Begrenzungslinien

- Geltungsbereich
- Allgemeines Wohngebiet
- max. ein Vollgeschoss
- Grundflächenzahl (GRZ)
- offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Hauptfirststichtung

### Nachrichtliche Übernahme

Höhenlinien in Bezug zu NN

Allgemeine Darstellung

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- vorhandene Bebauung
- parallele Gerade

Für die Richtigkeit der Darstellung gem. § 1 Planzeicherverordnung, der Übereinstimmung mit dem Katasternachweis (Stand der Plangrundlage Oktober 2012) sowie der geometrischen eindeutigen Festlegung der städtebaulichen Planung.

....., den .....

## Bebauungsplan Bo 21

### 2. Änderung - 2. Entwurf -

in der Ortschaft Bornheim

Stand: 30.01.2014

Gemarkung: Bornheim-Brenig • Flur: 35

Maßstab 1:500

Rechtsgrundlagen:  
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414).  
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).  
Planzeicherverordnung (PlanZVO) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).  
Jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

# **Stadt Bornheim**

## **2. Änderung des Bebauungsplans Bo 21**

in der Ortschaft Bornheim

### **Textliche Festsetzungen**

Stand: 31.01.2014

## **A Planungsrechtliche Festsetzungen**

gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

### **1. Art der baulichen Nutzung** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

#### **1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA) (gemäß § 4 BauNVO)**

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

### **2. Maß der baulichen Nutzung, Höhenlage baulicher Anlagen** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

#### **2.1 Höhe baulicher Anlagen**

Die Firsthöhe darf betragen:

- Bei eingeschossigen Gebäuden höchstens 8,0 m, gemessen über dem Erdgeschossfußboden.

Die Traufhöhe darf betragen:

- Bei eingeschossigen Gebäuden höchstens 3,5 m, gemessen über dem Erdgeschossfußboden.

*Es gelten folgende Definitionen für die Höhe baulicher Anlagen:*

*Die Firsthöhe (FH) ist definiert als das Abstandsmaß von der Oberkante des Erdgeschossfußbodens bis Oberkante First.*

*Die Traufhöhe (TH) ist als das Abstandsmaß zwischen Oberkante Erdgeschossboden und der Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut definiert.*

Im Plangebiet dürfen die festgesetzten maximalen Traufhöhen durch äußere Umwehrungen (Brüstungen, Geländer o.ä.) von Dachterrassen, Balkonen und Loggien um maximal 1,10 m überschritten werden.

#### **2.2 Höhenlage der Gebäude**

~~Die Erdgeschossfußbodenhöhe darf höchstens 0,5 m über der natürlichen Geländehöhe liegen, gemessen mittig der vorderen Baugrenze.~~

Die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens darf maximal 2,0 m über der Oberkante der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche „In der Profffläche“ liegen, gemessen mittig der an das jeweilige Baugrundstück angrenzenden Straßenbegrenzungslinie.

#### **2.3 Überbaubare Grundstücksfläche**

Die Baugrenzen dürfen durch Balkone und Vordächer an maximal 2 Seiten um bis zu 1,50m überschritten werden, durch eine Außentreppe an maximal 1 Seite um bis zu 2 m.

## 2.4 Grundflächenzahl (GRZ)

Gem. § 17 Abs. 1 BauNVO ist im allgemeinen Wohngebiet (WA) eine Grundflächenzahl von 0,4 zulässig. Eine darüber hinausgehende Befestigung durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen (Garagen, Stellplätze, Zufahrten, Nebenanlagen etc.) kann ausnahmsweise bis zu einer Grenze von 0,6 zugelassen werden. Sobald Garagen von der über 0,4 hinausgehenden Versiegelung betroffen sind, sind die Garagendächer als Ausgleich zu begrünen.

## 3. Nebenanlagen, Garagen, offene und überdachte Stellplätze (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

### 3.1 Nebenanlagen (§ 14 Abs.1 BauNVO)

Im Bereich des Vorgartens (zwischen Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze einschließlich ihrer Verlängerung zur seitlichen Grundstücksgrenze) sind nur Nebenanlagen in Form von Einrichtungen für Abfallbehälter zulässig.

Auf den sonstigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist je Baugrundstück nur eine Nebenanlage im Sinne des § 14 (1) BauNVO bis max. 30 cbm Bruttorauminhalt zulässig.

### 3.2 Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze (§ 12 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze sind nur im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche und deren gradliniger Verlängerung zur seitlichen Grundstücksgrenze zulässig.

Stellplätze sind außerdem vor der straßenseitigen Baugrenze und deren geradlinigen Verlängerung zu den seitlichen Grundstücksgrenzen (= Vorgarten) zulässig.

Vor den Garagen und Carports ist ein Stauraum von mindestens 5 m – gemessen ab der angrenzenden Straßenbegrenzungslinie - freizuhalten.

### 3.3 Einfahrten von Stellplätzen und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Einfahrten von Stellplätzen und Garagen können ausnahmsweise auch an Stellen zugelassen werden, an denen auf der angrenzenden Verkehrsfläche Einbauten im Verkehrsraum vorhanden sind, wenn der Antragsteller sich verpflichtet, die vorhandenen Einbauten auf eigene Kosten gleichwertig zu ersetzen.

## 4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebiets (WA) ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf zwei je Einzelhaus bzw. je Doppelhaushälfte begrenzt.

## 5. Gestalterische Festsetzungen (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

### 5.1 Dachform und Dachneigung

Baulich zusammenhängende Hauptbaukörper sind mit der gleichen Dachneigung, Trauf- und Firsthöhe zu errichten. Wird an ein bestehendes Wohngebäude angebaut, so sind dessen Dachform und –neigung zu übernehmen. Nebeneinander liegende Garagen und Carports sind mit einem Flachdach in gleicher Traufhöhe auszuführen.

**Pulldächer sind unzulässig.** Bei Errichtung von Gebäuden mit Satteldächern sind zur Optimierung des Einsatzes regenerativer Energien nur Dachneigungen von mindestens 30° und maximal 40° zulässig.

### 5.2 Dacheindeckung

Als Dacheindeckung sind ausschließlich Farbspektren von Hellgrau bis Dunkelgrau oder hellrot bis dunkelrot zulässig. Ausnahmen können für die Nutzung regenerativer Energien zugelassen werden.

### 5.3 Dachaufbauten

Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen insgesamt 50% der Breite der Gebäudefront nicht überschreiten und müssen von dem Ortgang mindestens 1,50 m und von dem Dachfirst mindestens 1,50 m Abstand einhalten. Brüstungen von Gauben sind in den Dachschrägen unterzubringen. Dachaufbauten im ausgebauten Spitzboden/Studio sind unzulässig. Zwerchhäuser dürfen insgesamt 60% der Gebäudebreite nicht überschreiten.

### 5.4 Einfriedungen

Einfriedungen sind als standortgerechte, freiwachsende oder geschnittene einheimische Hecken zulässig. In den Vorgartenbereichen (= Bereich zwischen der straßenzugewandten Fassade und der Straßenbegrenzungslinie) sind darüber hinaus offen gestaltete Zäune bis zu 0,60 m Höhe und an den restlichen Grundstücksgrenzen bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Von diesen Festsetzungen sind Einfriedungen von Terrassen, die unmittelbar an die Wohngebäude anschließen, bis zu einer Tiefe von 3,0 m ausgenommen.

## 6. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V. mit Nr. 25 BauGB)**

Die nicht überbauten und befestigten Grundstücksflächen sind spätestens in der 1. Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft als Grünflächen zu unterhalten. Dabei ist spätestens in der 1. Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten je angefangene 150 m<sup>2</sup> nicht überbauter Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum als Hochstamm, 3 x v. mit einem Stammumfang von 18-20 cm zu pflanzen. Dabei sind die Arten der nachstehenden Pflanzliste zu verwenden.

Zufahrten sowie Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Material (z.B. Rasenkammersteine, Schotterrasen) zu befestigen.

Vorgartenflächen (Flächen vor der straßenseitigen Baugrenze und deren gradlinigen Verlängerung zur seitlichen Grundstücksgrenze) dürfen nur bis 50 % (Stellplätze und Zufahrten sind anzurechnen) versiegelt werden.

Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sowie Schränke für Abfallbehälter sind mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen einzugrünen (siehe Pflanzliste).

Entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze ist das Anpflanzen einer min. einreihigen Hecke aus einheimischen, standortgerechten Pflanzen (siehe Pflanzliste) zwingend vorgeschrieben.

## **B Hinweise**

### **1. Archäologische Funde**

Werden Bodendenkmäler als Zeugnisse der Geschichte oder für den Laien erkennbare mögliche Bodendenkmäler sowie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist nach den §§ 15,16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten und dies der Stadt Bornheim als Untere Denkmalbehörde (02222/945-0) oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Tel.: 02206 / 9030-0, Fax: 02206 / 90309-22 unverzüglich zu melden. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Bei einer eventuell notwendig werdenden Unterschutzstellung eines Bodendenkmals bedarf es einer Erlaubnis nach § 9 DSchG NW, falls dies aufgrund einer Baumaßnahme ganz oder teilweise beseitigt werden muss. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Falls es zu einer Zerstörung von Bodendenkmälern / Bodenfunden kommen sollte, können sich mögliche Kostenfolgen für Grabungen, Dokumentationen und wissenschaftliche Beratung solcher Funde ergeben.

### **2. Kampfmittel**

Bei Kampfmittelfunden und / oder Feststellung außergewöhnlicher Verfärbungen beim Aushub während der Erd- / Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der KBD (Kampfmittelbeseitigungsdienst) zu verständigen.

Bei Erdarbeiten mit erheblich mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbaren Arbeiten) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland abzustimmen. Weiterhin wird auf das Merkblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW - Rheinland „Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln“ verwiesen.

### **3. Bodenschutz und Altlasten**

Der im Plangebiet vorhandene humose belebte Oberboden ist gemäß § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens und gemäß DIN 18915 von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern und als kulturfähiges Material zur Anlage von Strauch- und Baumvegetation wieder aufzubringen.

Werden bei den Bauarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu informieren (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc) zu veranlassen. Alle

Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.

#### **4. Wasserrechtliche Erlaubnis**

Der Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recyclingbaustoffe) und industriellen Prozessen (z.B. LD-Schlacke, Elektroofenschlacke u.a.) im Straßen- und Erdbau bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Ebenso ist mit Ausnahmen für Versickerungsanlagen kleiner 200 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

#### **5. Leitungsschutz**

Im Bereich von Leitungstrassen sind im Rahmen von Pflanzmaßnahmen die Vorgaben des Merkblattes „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten.

#### **6. Abfallentsorgung**

Um eine optimale Abfallentsorgung zu gewährleisten, ist vor Baubeginn die AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH (ARS), Josef-Kitz-Straße 5, 53840 Troisdorf durch den Bauherrn in Kenntnis zu setzen.

## **C Pflanzliste**

### **I a. Bäume 1. Ordnung**

Acer platanoides (Spitzahorn)  
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)  
Alnus glutinosa (Roterle)  
Castanea sativa (Edelkastanie, Esskastanie) - – alteingebürgerte Kulturart  
Fagus sylvatica (Rotbuche)  
Fraxinus excelsior (Esche)  
Juglans regia (Walnuss)  
Populus alba (Silberpappel)  
Populus nigra (Schwarzpappel)  
Prunus avium (Vogelkirsche)  
Pyrus communis (Kulturbirne)  
Quercus petraea (Traubeneiche)  
Quercus robur (Stieleiche)  
Salix alba (Silberweide)  
Tilia cordata (Winterlinde)  
Ulmus laevis (Flatterulme)

### **I b. Bäume 2. Ordnung**

Acer campestre (Feldahorn)  
Betula pendula (Sandbirke)  
Betula pubescens (Moorbirke)  
Carpinus betulus (Hainbuche)  
Malus communis = sylvestris (Wild- oder Holzapfel)  
Populus tremula (Espe)  
Prunus padus (Traubenkirsche)  
Salix caprea Salweide)  
Sorbus aria (Mehlbeere)  
Sorbus aucuparia (Eberesche)  
Sorbus domestica (Speierling) – alteingebürgerte Kulturart  
Ulmus carpinifolia = minor (Feldulme)

### **II. Sträucher**

Amelanchier ovalis (Felsenbirne)  
Berberis vulgaris (Gewöhnliche Berberitze)  
Cornus mas (Kornelkirsche)  
Cornus sanguinea (Bluthartriegel)  
Corylus avellana (Haselnuß)  
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)  
Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)  
Cytisus scoparius (Besenginster)  
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)  
Genista germanica (Deutscher Ginster)  
Genista tinctoria (Färberginster)  
Hippophae rhamnoides (Sanddorn)  
Ilex aquifolium (Stechpalme)  
Ligustrum vulgare (Liguster)

Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)  
Prunus mahaleb (Steinweichsel)  
Prunus spinosa (Schlehe)  
Taxus baccata (Eibe)  
Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)  
Rhamnus frangula (Faulbaum)  
Ribes rubrum (Rote Johannisbeere)  
Ribes nigrum (Schwarze Johannisbeere)  
Rosa arvensis (Feldrose)  
Rosa canina (Heckenrose)  
Rosa rubiginosa (Schottische Zaunrose)  
Rosa rugosa (Apfelrose)  
Rubus idaeus (Himbeere)  
Salix aurita (Ohrweide)  
Salix cinerea (Aschweide)  
Salix fragilis (Bruchweide)  
Salix purpurea (Purpurweide)  
Salix triandra (Mandelweide)  
Salix viminalis (Korbweide)  
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)  
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)  
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

Alle im Rheinland heimischen alten hochstämmigen Obstsorten (Listen bei der unteren Landschaftsbehörde (Rhein-Sieg-Kreis), dem Landschaftsverband Rheinland und der Stadt Bornheim)

#### Rank- und Kletterpflanzen

Hedera helix (gemeiner Efeu)  
Lonicera periclymenum (Geißblatt)  
Clematis vitalba (gemeine Waldrebe)  
Vitis vinifera (echter Wein)

**STADT BORNHEIM**

**2. Änderung des Bebauungsplans**  
**Bo 21**

in der Ortschaft Bornheim

**Begründung**

Stand: 31.01.2014

## **Begründung – Inhaltsverzeichnis**

- 1. Geltungsbereich des Bebauungsplans**
- 2. Anlass und Ziel der Planung**
- 3. Aufstellungsverfahren**
- 4. Übergeordnete Planungen und bestehende verbindliche Bauleitpläne**
- 5. Bestand / Städtebauliche Situation**
- 6. Städtebauliches Konzept**
- 7. Begründung der wesentlichen Festsetzungen**
- 8. Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung**
- 9. Verkehrliche Erschließung**
- 10. Infrastrukturelle Versorgung**
- 11. Bodenordnung**
- 12. Altlasten**
- 13. Immissionen und Emissionen**
- 14. Denkmalpflege**
- 15. Umweltbezogene Auswirkungen**
- 16. Hinweise**

## 1. Geltungsbereich des Bebauungsplans

Das ca. 1.800 qm große Plangebiet liegt in der Ortschaft Bornheim. Der Plangeltungsbereich umfasst die Flurstücke 105 (tlw.), 191/103 (tlw.), 418 (tlw.), 419, 420, 455 (tlw.), 456 (tlw.), Flur 35 in der Gemarkung Bornheim Brenig. Nördlich an den Änderungsbereich grenzt die Straße „In der Profffläche“ an.



(Übersichtskarte, genordet, ohne Maßstab)

## 2. Anlass und Ziel der Planung

Der Bebauungsplan Bo 21 ist seit dem 09.03.1998 rechtskräftig. Es ist eine Eingeschossigkeit mit Begrenzungen der Trauf- und Firsthöhen festgesetzt. Das Änderungsgebiet ist als private Grünfläche festgesetzt.

Die durch den Bebauungsplan Bo 21 festgesetzte Straße „In der Profffläche“ ist mittlerweile ausgebaut. Die Erschließungsbeiträge sind hierfür jedoch noch nicht abgerechnet.

Da für die südlich der Straße „In der Profffläche“ festgesetzte private Grünfläche bereits Bauinteresse bekundet wurde und eine Bebauung hier als „Lückenschluss“ sinnvoll ist, soll aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit nun vor der Abrechnung der Straßenbaukosten der Bebauungsplan im Bereich der privaten Grünfläche geändert werden, um die Wohnbebauung zu ermöglichen.

Die Nachverdichtung innerhalb der geschlossenen Ortslage zur Deckung des Bedarfs an Bauland entspricht den Zielvorstellungen der Stadt Bornheim.

Es soll ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit an die umliegende Bebauung angepassten, eingeschossigen Doppel- und Einzelhäusern festgesetzt werden.

~~Der Abstand der Häuser von der Straßenbegrenzungslinie soll 5 m betragen, um eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen für die neue Bebauung sicherzustellen.~~

## 3. Aufstellungsverfahren

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 24.01.2013 die Aufstellung dieses Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans berührt die Grundzüge der Planung nicht. Daher wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren

kann von der vorgezogenen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen sowie auf Umweltprüfung und Umweltbericht verzichtet werden. Durch den Bebauungsplan werden auch keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen. Auch werden keine FFH- oder Vogelschutzgebiete beeinträchtigt. Damit ist die Anwendung des vereinfachten Verfahrens zulässig.

#### **4. Übergeordnete Planungen und bestehende verbindliche Bauleitpläne**

##### Regionalplan

Im Regionalplan (Stand Juli 2006) ist das Plangebiet als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen.

##### Flächennutzungsplan

Gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im gültigen, seit dem 15.06.2011 rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Änderungsgebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Die 2. Änderung des Bebauungsplan Bo 21 gilt damit als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

##### Bebauungsplan

Der seit dem 09.03.1998 rechtskräftige Bebauungsplan Bo 21 setzt für das gesamte Änderungsgebiet eine private Grünfläche fest.

##### Landschaftsplan

Das Plangebiet ist im gültigen Landschaftsplan nicht aufgenommen.

##### Richtfunk

Durch das Plangebiet verläuft in nord-südlicher Richtung eine Richtfunkstrecke. Bei der vorgesehenen maximalen Eingeschossigkeit und damit einhergehenden maximalen Bauhöhen von 8,0 m, sind wechselseitige Einflüsse oder nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten. Daher wird auf eine nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan verzichtet.

#### **5. Bestand / Städtebauliche Situation**

Die Flächen im Geltungsbereich der Planänderung sind derzeit unbebaut und werden als Hausgärten genutzt.

Nördlich grenzt die Straße „In der Profffläche“ an. Durch diese ist die Erschließung der künftigen Wohnbebauung gesichert.

Das Änderungsgebiet ist von Wohnbebauung umgeben. Südlich angrenzend besteht die überwiegend zweigeschossige Bebauung der Waldstraße. Im Norden, Osten und Westen an das Plangebiet angrenzend befindet sich die eingeschossige Wohnbebauung des Bebauungsplanes Bo 21.

#### **6. Städtebauliches Konzept**

Das städtebauliche Konzept (siehe Abbildung) zeigt ein Beispiel für die mögliche Bebauung des Plangebietes auf. Im Sinne der umgebenden Bebauung wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Des Weiteren werden, um ein Einfügen in den umliegenden

Gebäudebestand zu erreichen, Einzel- und Doppelhäuser mit maximal eingeschossigkeit und Beschränkungen der Trauf- und Firsthöhe festgesetzt.



(Städtebauliches Konzept, genordet, ohne Maßstab)

## 7. Begründung der wesentlichen Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (WA, I, GRZ: 0,4) des Bebauungsplanes Bo 21 sowie die Festsetzungen zu Nebenanlagen werden für das Änderungsgebiet übernommen.

Um eine Anpassung an die heutigen Standards von Festsetzungen zu erreichen, wird ergänzt, dass die festgesetzte Traufhöhe durch äußere Umwehungen von Dachterrassen, Balkonen und Loggien maximal um 1,10 m überschritten werden darf und dass außerhalb der überbaubaren Flächen nur eine Nebenanlage zulässig ist, um eine Ansammlung verschiedener Nebenanlagen zu unterbinden und sowohl den Schutz des Ortsbildes als auch die einheitliche Behandlung der benachbarten Bauvorhaben sicherzustellen.

Des Weiteren werden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung derart geändert, dass die Begrenzungen der First- und Traufhöhe für zweigeschossige Gebäude gestrichen werden, da diese im Änderungsgebiet (wie im Ursprungsplan) nicht zulässig sind. Die zulässige maximale Firsthöhe für eingeschossige Gebäude wird um 0,5 m auf 8,00 m reduziert. Im Gegenzug zur Rücknahme der maximalen Firsthöhe wird den künftigen Bauherren die Möglichkeit gegeben, anders als im ersten Entwurf des Bebauungsplanes, eine höhere Höhenlage des Erdgeschossfußbodens im in Richtung Süden ansteigenden Gelände zu realisieren. Somit wird dem Bauherren erleichtert ggf. eine Terrasse anzulegen, da hierfür weniger umfangreichen Abgrabungen im rückwärtigen Bereich des Grundstückes zu erwarten sind, als es mit der bisherigen Festsetzung der Fall gewesen wäre. Die Festsetzungen der Höhenlagen der Gebäude des Bo 21 werden ersetzt. Das Gelände im Plangebiet steigt Richtung Süden an. Die Erdgeschossfußbodenhöhe darf höchstens 0,5 m über der natürlichen Geländehöhe liegen, gemessen mittig der vorderen Baugrenze.

Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens darf höchstens 2,00 m über der Oberkante der angrenzenden öffentlichen Erschließungsstraße „In der Profffläche“ liegen, gemessen an der Straßenbegrenzungslinie mittig des jeweiligen Baugrundstückes. Die

Erhöhung der zulässigen Erdgeschossfußbodenhöhe ist durch die Reduzierung der zulässigen maximalen Firsthöhe in etwa ausgeglichen.

Diese Festsetzungen sollen in Verbindung mit den Festsetzungen über die Zahl der Vollgeschosse, der höchstzulässigen Traufhöhe, der Firstrichtung des Hauptbaukörpers sowie mit dem Ausschluss der Dachform Pultdach ein harmonisches städtebauliches Erscheinungsbild des Straßenraumes gewährleisten.

Wie im Ursprungsbebauungsplan wird für das allgemeine Wohngebiet (WA) eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Es wird ergänzt, dass eine darüber hinausgehende Befestigung durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen (Garagen, Stellplätze, Zufahrten, Nebenanlagen etc.) ausnahmsweise bis zu einer Grenze von 0,6 zugelassen werden kann. Sobald Garagen von der über 0,4 hinausgehenden Versiegelung betroffen sind, sind die Garagendächer als Ausgleich zu begrünen.

Diese Festsetzung wird getroffen, um die einwandfreie Abwasserentsorgung des Gebietes zu gewährleisten.

Die Festsetzung zu Garagen, Stellplätzen und überdachten Stellplätzen wird übernommen, jedoch entfällt der Teil, dass o.g. Anlagen innerhalb gesondert dafür ausgewiesenen Flächen zulässig sind, da solche Flächen in der 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht festgesetzt werden. Es wird ergänzt, dass zwischen Garagen und Carports ein Stauraum von mindestens 5 m zur Straßenbegrenzungslinie freizuhalten ist, um die Möglichkeit zur Bereitstellung eines zusätzlichen Stellplatzes zu geben.

Es wird die Festsetzung ergänzt, dass Einfahrten von Stellplätzen und Garagen ausnahmsweise auch an Stellen zugelassen werden können, an denen auf der angrenzenden Verkehrsfläche Einbauten im Verkehrsraum vorhanden sind, wenn der Antragsteller sich verpflichtet, die vorhandenen Einbauten auf eigene Kosten gleichwertig zu ersetzen. Somit ist trotz eines bestehenden Verkehrseinbaus auf der an das Plangebiet angrenzenden Erschließungsstraße eine beliebige Platzierung der Stellplätze oder einer möglichen Garage mit Zufahrt realisierbar.

Die Festsetzungen zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft des rechtskräftigen Bebauungsplans Bo 21 werden dergestalt geändert, dass eine Anpassung an aktuelle Standards und Anforderungen erfolgt. Je angefangene 150 m<sup>2</sup> nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist ein einheimischer Laubbaum zu pflanzen. Dieser muss 3 mal verpflanzt sein, einen Stammumfang von 18-20 cm besitzen und spätestens in der 1. Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten gepflanzt werden. Nicht überbaubare und befestigte Grundstücksflächen sind ebenfalls in der ersten Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft als Grünflächen zu erhalten. Des Weiteren dürfen Vorgartenflächen (Flächen vor der straßenseitigen Baugrenze und deren gradlinigen Verlängerung zur seitlichen Grundstücksgrenze) nur bis 50 % versiegelt werden. Hierauf anzurechnen sind Stellplätze und Zufahren.

Aufgrund mangelnder Praktikabilität entfällt die Festsetzung, dass Einfriedungen nur als standortgerechte, einheimische Hecken zulässig sind. Statt dessen sind darüber hinaus in den Vorgartenbereichen offen gestaltete Zäune bis 0,60 m Höhe und an den restlichen Grundstücksgrenzen bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Einfriedungen von Terrassen, die unmittelbar an die Wohngebäude anschließen, sind bis zu einer Tiefe von 3,0 m von diesen Festsetzungen ausgenommen.

Wie im Ursprungsplan ist das Anpflanzen einer Hecke aus einheimischen, standortgerechten Pflanzen entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze zwingend vorgeschrieben. Statt einer

festgesetzten Breite wird aufgrund der schwierigen Umsetzbarkeit eine mindestens einreihige Hecke gefordert.

Die Festsetzung, je Gebäude mindestens eine Wand mit Kletter- bzw. Rankpflanzen zu begrünen, wird gestrichen, um möglichen Problemen bei der Wärmedämmung durch die Fassadenbegrünung vorzubeugen.

Ebenfalls entfällt, dass festgesetzte Baumstandorte mit standortgerechten, einheimischen Laubbäumen zu bepflanzen sind sowie dass Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft der natürlichen Sukzession zu überlassen und Pflege und Eingriffe nicht zulässig sind, da keine entsprechenden Standorte bzw. Flächen festgesetzt werden.

Aus dem selben Grund entfällt auch die Festsetzung Nr. 7 aus dem Ursprungsplan Bo 21 zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.

Die Pflanzliste des Bebauungsplans Bo 21 wurde durch eine aktualisierte Pflanzliste der Stadt Bornheim ersetzt.

Folgende Festsetzungen zur Bauweise, überbaubaren Grundstücksfläche und zur Anzahl der Wohneinheiten werden ergänzt:

Um die Struktur des rechtskräftigen Bebauungsplanes Bo 21 fortzuführen, werden Doppel- und Einzelhäuser in offener Bauweise festgesetzt. Reihenhäuser sowie Mehrfamilienhäuser im Geschosswohnungsbau sind aufgrund des beengten Straßenraumes sowie der knappen Stellplatzsituation nicht zulässig.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird mittels Baugrenzen bestimmt so bestimmt, dass eine Bebauung mit Doppel- und Einzelhäusern realisierbar ist. Die Baugrenzen dürfen durch Balkone und Vordächer an maximal zwei Seiten um bis zu 1,50 m überschritten werden, durch eine Außentreppe an maximal einer Seite um bis zu 2 m.

Je Doppelhaushälfte oder Einzelhaus dürfen maximal zwei Wohneinheiten errichtet werden, da ansonsten die Anforderungen an die Erschließung und den ruhenden Verkehr nicht erfüllt werden können. Mit dieser Festsetzung wird der städtebaulich angestrebten maßvollen Neubebauung entsprochen.

Als örtliche Bauvorschrift gem. § 86 der Landesbauordnung NRW wird in den Bebauungsplan eine Gestaltungssatzung aufgenommen. Diese enthält Vorschriften zur Gestaltung der Dächer und Dachaufbauten sowie Einfriedungen. Die im Satzungsplan festgesetzten Firstrichtungen sind Hauptfirstrichtungen. Abweichungen für Nebenanlagen und Garagen sind zulässig.

Die Festsetzung der Hauptfirstrichtung in Verbindung mit der Festsetzung der Höhenlage der Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens und der Höhe der Gebäude sowie mit dem Ausschluss von Pultdächern gewährleistet ein harmonisches städtebauliches Erscheinungsbild des Straßenraumes. Es wird eine Bebauung ermöglicht, die dem Erscheinungsbild der bestehenden Bebauung des Ursprungsbebauungsplanes Bo 21 im Umgebungsbereich entspricht. Zudem dient die Festsetzung der Hauptfirstrichtung in Verbindung mit der festgesetzten Dachneigung von mindestens 30 Grad und maximal 40 Grad der Optimierung beim Einsatz regenerativer Energien.

Alle hier nicht erwähnten Festsetzungen des Bebauungsplanes Bo 21 bestehen unverändert fort.

## 8. Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung

Die Planänderung hat keine Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung des Gebietes und kann über die vorhandene technische Infrastruktur sichergestellt werden.

Das Bebauungsplangebiet ist in der aktuellen Entwässerungsplanung berücksichtigt. Die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers kann über die vorhandene Mischwasserkanalisation in der Straße „In der Profffläche“ erfolgen. Gewerbliches Abwasser, das vorbehandelt werden muss, fällt nicht an.

Laut des im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Bo 21 erstellten Geohydrologischen Fachgutachtens, ist eine Regenwasserversickerung in Form einer Mulden- oder Rigolenversickerung auf den einzelnen Grundstücken nicht möglich. Aufgrund der Bodenverhältnisse wird außerdem eine dezentrale Versickerung nicht empfohlen. Aus diesem Grund wird im Bebauungsplan keine Festsetzung und kein Hinweis zur Niederschlagswasserbeseitigung aufgenommen.

Der StadtBetrieb Bornheim wies in einer Stellungnahme darauf hin, dass die Niederschlagswasserbeseitigung über die vorhandene Mischwasserkanalisation in der Straße „In der Profffläche“ erfolgen muss, sofern keine zentrale und dezentrale Versickerung bzw. kein Trennsystem zu realisieren ist.

Die Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung erlaubt eine Grundflächenzahl (GZR) von 0,4. Der StadtBetrieb Bornheim wies darauf hin, dass bei einer über die GRZ von 0,4 hinausgehende Versiegelung ein Ausgleich in Form von Begrünung der Garagendächer hergestellt werden sollte. Eine Überschreitung der GRZ bis max. 0,6 kann ausnahmsweise zugelassen werden. Sobald Garagen von der über 0,4 hinausgehenden Versiegelung betroffen sind, sind die Garagendächer zu begrünen.

## 9. Verkehrliche Erschließung

### Individualverkehr

Die Erschließung des Plangebiets wird über das angrenzende bestehende öffentliche Straßen- und Wegenetz erschlossen. Auswirkungen auf die verkehrliche Erschließung sind durch die Planänderung nicht zu erwarten.

Die erforderlichen Stellplätze werden auf den Baugrundstücken sichergestellt.

### ÖPNV

Es besteht eine gute Erschließung des Plangebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Eine Bushaltestelle der Linien 817, 818 und 822 liegt ca. 600 m entfernt an der Königsstraße. Die Linien 817 und 818 verbinden das Plangebiet mit den übrigen Ortschaften am Rhein und im Vorgebirge.

Darüber hinaus besteht über die in ca. 500 m Entfernung liegende Stadtbahnhaltestelle „Bornheim“ mit den dort verkehrenden Linien 18 und 68 eine sehr gute Anbindung an die Stadtzentren von Köln, Brühl und Bonn.

Damit ist das Änderungsgebiet optimal an den ÖPNV angebunden.

## **10. Infrastrukturelle Versorgung**

Infrastrukturelle Einrichtungen wie z.B. Schulen, Kindergärten, Spielplätze sowie kirchliche und soziale Einrichtungen etc. sind in fußläufiger Entfernung oder mit dem Öffentlichen Personennahverkehr in der Ortschaft Bornheim zu erreichen.

Der Bedarf an Gütern der Nahversorgung kann in dem fußläufig erreichbaren, nördlich des Plangebiet liegenden Hauptversorgungszentrum rund um die Königstraße gedeckt werden.

## **11. Bodenordnung**

Bodenordnende Maßnahmen sind aufgrund der Planänderung nicht erforderlich. Jedem Eigentümer ist es möglich, separat zu bauen. Bei privater Regelung der Grenzen ist eine noch bessere Bebaubarkeit möglich.

## **12. Altlasten**

Altlasten bzw. entsprechende Verdachtsflächen sind im Änderungsgebiet nicht bekannt und werden hier auch nicht vermutet.

## **13. Immissionen und Emissionen**

Immissionskonflikte in Folge der Planänderung sind nicht zu erwarten.

## **14. Denkmalpflege**

Im Änderungsgebiet sind keine Bau- und/oder Bodendenkmäler bekannt und werden hier auch nicht vermutet. Sofern im Zuge von Baumaßnahmen Bodendenkmäler offenbar werden, greift unmittelbar die Verpflichtung des § 16 DSchG NRW, wonach solche Funde zu melden und unverändert zu belassen sind.

## **15. Umweltbezogene Auswirkungen**

Gem. § 13 BauGB kann im vereinfachten Verfahren auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet werden. Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich.

Aufgrund der geringen Größe und der Lage des Plangebiets der 2. Änderung des Bebauungsplanes sind wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter (Tiere und Pflanzen, Mensch, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter) nicht zu erwarten.

### Tiere und Pflanzen

Hinsichtlich der Belange des Artenschutzes ist anzumerken, dass der Stadt Bornheim keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Änderungsgebiet vorliegen.

Durch den Bebauungsplan werden auch keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen.

Das Änderungsgebiet stellt aus avifaunistischer Sicht keinen essentiellen Lebensraum für planungsrelevante Vogelarten dar.

Besonders und streng geschützte Amphibienarten sind durch die Planung nicht berührt, da entsprechende Lebensräume (Gewässer, Tümpel etc.) fehlen.

Artenschutzkonflikte werden daher nicht gesehen.

Des Weiteren wurde für den Ursprungsbebauungsplan Bo 21 eine Eingriffs- und Ausgleichsberechnung für die Natur und Landschaft erstellt. Die Hausgärten im Plangebiet der 2. Änderung sind in diese Berechnung mit eingeflossen. Für die Flächen der Hausgärten wurde nach der Planung eine Wertigkeit von 0 angenommen, sodass der Eingriff durch eine Bebauung bereits im Ursprungsplan berücksichtigt wurde. Die Eingriffe auf Baugrundstücken sind auf den Baugrundstücken selbst auszugleichen. Dies wird durch die Festsetzungen Nr. 6 im Textteil des Bebauungsplanes geregelt. Da diese Festsetzungen (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft) nicht unverändert aus dem Ursprungsplan übernommen, sondern teilweise modifiziert oder gestrichen wurden, ist es möglich, dass der Eingriff nicht in Gänze ausgeglichen werden kann. Da diese Bebauungsplanänderung einer städtebaulich sinnvollen Nachverdichtung im Innenbereich dient und für die geplante Wohnbebauung somit eine Flächeninanspruchnahme im Außenbereich vermieden werden kann, wird auf eine erneute Eingriffsberechnung und auf die Forderung nach einem errechneten Vollaussgleich verzichtet.

#### Mensch

Umweltbelastungen, die auf den menschlichen Organismus oder die menschliche Psyche wirken, gehen in erster Linie von den Schutzgütern Klima und Luft, Boden sowie Geräuschemissionen aus. Da keine wesentlichen Änderungen dieser Aspekte durch die Planänderung zu erwarten sind, werden diese ebenfalls nicht auf das Schutzgut Mensch erwartet.

#### Boden

Die Böden im Plangebiet sind anthropogen überprägt (Hausgärten). Die erhöhte Bodenversiegelung, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes beschränkt wird, führt zu keiner besonderen städtebaulichen Einschränkung.

#### Wasser

Veränderungen des Wasserhaushaltes sind nicht zu erwarten. Grundsätzlich ist eine Abführung des Niederschlags- und des Schmutzwassers über das städtische Kanalsystem möglich.

#### Klima und Luft

Aufgrund der bereits vorhandenen angrenzenden Bebauung werden durch die Nachverdichtung keine wesentlichen Auswirkungen auf die lufthygienischen und die klimatischen Verhältnisse erwartet.

#### Landschaft

Die Flächen innerhalb des Plangebietes haben derzeit aufgrund der nicht bestehenden öffentlichen Zugänglichkeit nur eine untergeordnete Bedeutung für die Erholungsfunktion. Da die Flächen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteil liegen und eine eingeschossige Wohnbebauung geplant ist, ist mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu rechnen.

### Kultur- und sonstige Sachgüter

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind mit der Planänderung nicht verbunden. Erhaltenswerte Bauten und sonstige Einrichtungen sind nicht vorhanden. Bau- und Bodendenkmale sind nicht betroffen bzw. bekannt.

### Wechselwirkungen

Auch aus den Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander sind keine zusätzlichen nachteiligen Umweltfolgen erkennbar.

## **16. Hinweise**

### Archäologische Funde

Werden Bodendenkmäler als Zeugnisse der Geschichte oder für den Laien erkennbare mögliche Bodendenkmäler sowie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist nach den §§ 15,16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten und dies der Stadt Bornheim als Untere Denkmalbehörde (02222/945-0) oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Tel.: 02206 / 9030-0, Fax: 02206 / 90309-22 unverzüglich zu melden. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Bei einer eventuell notwendig werdenden Unterschutzstellung eines Bodendenkmals bedarf es einer Erlaubnis nach § 9 DSchG NW, falls dies aufgrund einer Baumaßnahme ganz oder teilweise beseitigt werden muss. Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Falls es zu einer Zerstörung von Bodendenkmälern / Bodenfunden kommen sollte, können sich mögliche Kostenfolgen für Grabungen, Dokumentationen und wissenschaftliche Beratung solcher Funde ergeben.

### Kampfmittel

Bei Kampfmittelfunden und / oder Feststellung außergewöhnlicher Verfärbungen beim Aushub während der Erd- / Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der KBD (Kampfmittelbeseitigungsdienst) zu verständigen.

Bei Erdarbeiten mit erheblich mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbaren Arbeiten) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland abzustimmen. Weiterhin wird auf das Merkblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW - Rheinland „Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln“ verwiesen.

### Bodenschutz und Altlasten

Der im Plangebiet vorhandene humose belebte Oberboden ist gemäß § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens und gemäß DIN 18915 von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern und als kulturfähiges Material zur Anlage von Strauch- und Baumvegetation wieder aufzubringen.

Werden bei den Bauarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu informieren (siehe § 2, Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen

Analysen, etc) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Technischen Umweltschutz abzustimmen.

#### Wasserrechtliche Erlaubnis

Der Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recyclingbaustoffe) und industriellen Prozessen (z.B. LD-Schlacke, Elektroofenschlacke u.a.) im Straßen- und Erdbau bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Ebenso ist mit Ausnahmen für Versickerungsanlagen kleiner 200 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

#### Leitungsschutz

Im Bereich von Leitungstrassen sind im Rahmen von Pflanzmaßnahmen die Vorgaben des Merkblattes „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten.

#### Abfallentsorgung

Um eine optimale Abfallentsorgung zu gewährleisten ist vor Baubeginn die AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH (ARS), Josef-Kitz-Straße 5, 53840 Troisdorf durch den Bauherren in Kenntnis zu setzen.

Rat	19.02.2014
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	033/2014-2
-------------	------------

Stand	19.12.2013
-------	------------

**Betreff Energievertrieb und -erzeugung in einer Stadtwerkeorganisation**

**Beschlussentwurf**

Der Rat beschließt, zur Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme eines Energievertriebs in einer Stadtwerkeorganisation eine extern erstellte Marktumfrage in Auftrag zu geben und beauftragt den Bürgermeister, dem Rat zu seiner nächsten Sitzung einen konkreten Vergabevorschlag vorzulegen.

**alternativ**

Der Rat beschließt, die Entscheidung über die Aufnahme eines Energievertriebs in einer Stadtwerkeorganisation bis auf weiteres zurückzustellen.

**Sachverhalt**

Der Rat hatte in seiner Sitzung am 10. Oktober 2013 die weitere Ausgestaltung von Energievertrieb und -erzeugung im Stadtgebiet Bornheim für sinnvoll erachtet und den Bürgermeister beauftragt, ein Konzept für die Implementierung einer Stadtwerkeorganisation vorzulegen.

Gleichzeitig stimmte der Rat der Beauftragung der Partnergesellschaft Becker Büttner Held (BBH) zur Entwicklung eines Umsetzungskonzeptes zu.

Das seitens der BBH (Consulting) vorgelegte Umsetzungskonzept wurde in den Sitzungen des AK Konzessionen am 12. November 2013 und am 12. Dezember 2013 beraten.

Das Konzept trifft Aussagen

- zum Personalbedarf und zur Organisationsstruktur,
- zur Beschaffung von externen Dienstleistungen,
- zum Aufbau von Prozessen und Systemen,
- zu Bürgerbeteiligungsmodellen sowie
- zu möglichen strategischen Partnerschaften.

Darüber hinaus werden auf der Basis einer wirtschaftlichen Bewertung Handlungsempfehlungen ausgesprochen sowie ein Umsetzungsplan dargestellt.

Im Detail wird auf das der nicht-öffentlichen Vorlage Nr. 072/2014-2 als Anlage 1 beigefügte ausführliche Konzept verwiesen.

Die Aufnahme einer Vertriebstätigkeit im Energiegeschäft enthält Chancen, sie birgt im Vergleich zum Netzbetrieb in der Ausprägung eines Pachtmodells jedoch deutlich größere Risiken.

Hinsichtlich der Chancen/Risiken-Abwägung weist der Bürgermeister auf folgende Kernaussagen des Umsetzungskonzeptes hin:

- Grundsätzliche energie- und kommunalwirtschaftliche Chancen zum Ausbau der Energiewende und zur Stärkung der regionalen Wertschöpfung.
- Aufgabenerledigung erfordert die Einstellung von zusätzlichem Personal mit Qualifizierung/Erfahrung im Energievertrieb. Die Personalkosten haben Fixkostencharakter und können nur mittel- bis langfristig abgebaut werden.
- Vertriebsprozesse müssen teilweise über externe Dienstleistungsverträge sichergestellt werden.
- Gewinnmargen beim Verkauf von Strom und Gas sind gering. Dies engt die Preisgestaltungsmöglichkeiten und damit zugleich die Wirtschaftlichkeit deutlich ein.
- Wirtschaftlichkeit hängt entscheidend vom Kundenwachstum ab. Ein Kundenwachstum von 35 % im Privat-Kundensegment und 30 % im Gewerbe-Kundensegment ist zwingend, um die Wirtschaftlichkeit darzustellen.
- Bei Nichterreichen des erforderlichen Kundenwachstums ist kein kurzfristiges Ausstiegsszenario gegeben. Damit gehen Haushaltsbelastungen einher, die im Rahmen der Zielerreichung des Haushaltssicherungskonzeptes aufgefangen werden müssen.

Um eine valide Einschätzung über die Einstellung der Bürger zu einem möglichen Strom- und Gastarif der Stadtwerke zu erhalten, empfiehlt die BBH (Consulting), eine professionelle Marktumfrage in Bornheim durchzuführen. Die Kosten für eine solche Umfrage belaufen sich auf rd. 10.000 Euro (zzgl. Mehrwertsteuer). Hinsichtlich der Ausgestaltung einer solchen Umfrage verweist der Bürgermeister auf die zusammenfassende Darstellung in der Anlage 2 zur nicht-öffentlichen Vorlage Nr. 072/2014-2.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Kosten für die Durchführung einer Marktumfrage sollen aus dem im Haushalt 2014 insgesamt verfügbaren Budget für Beratungsaufwendungen gedeckt werden.



Rat	19.02.2014
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	075/2014-2
-------------	------------

Stand	28.01.2014
-------	------------

**Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Stromnetz GmbH & Co. KG**

**Beschlussentwurf**

Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG:

1. Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_

Als Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung eines ordentlichen Vertreters:

1. Herrn Beigeordneten Manfred Schier
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_

Die Stimmabgabe der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung durch das unter Ziffer 1. benannte Ersatzmitglied.

Die Vertreter des Rates der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG unter vorstehender Ziffer 2 – 5 bzw. Ersatzmitglieder im Falle der Verhinderung sollen im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG Gaststatus ohne Stimmrecht erhalten.

**Sachverhalt**

Die Stadt Bornheim ist an der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG als Kommanditistin beteiligt und entsendet fünf Vertreter/innen in die Gesellschafterversammlung. Es ist vorgesehen, dass die Vertreter/innen des Rates in der Gesellschafterversammlung (bzw. im Falle der Verhinderung die Ersatzmitglieder) unter der im Beschlussentwurf vorgesehenen Ziffer 2

– 5 Gaststatus ohne Stimmrecht im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG erhalten sollen. Insofern wird auf die Vorlage 074/2014-2 verwiesen.

Die Stimmrechte der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung können nur einheitlich ausgeübt werden. Der Bürgermeister oder im Falle seiner Verhinderung das unter Ziffer 1 benannte Ersatzmitglied gibt die Stimme der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung ab.

Die Vertretungsbefugnis spricht der Rat jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 GO bestellt der Rat die Vertreter der Stadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist.

Soweit zwei oder mehr Personen zu bestellen sind, muss nach § 113 Abs. 2 GO der Bürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r dazuzählen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 und § 113 GO. Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen **einheitlichen Wahlvorschlag** zu **einigen**, der nur **durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme** zu Stande kommt. Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Da die GmbH & Co. KG als Einheits-KG alleinige Gesellschafterin der Stromnetz Bornheim Verwaltungs GmbH ist, nehmen die Kommanditisten der GmbH & Co. KG gemäß Gesellschaftsvertrag der Stromnetz Bornheim Verwaltungs GmbH auch die Gesellschaftsrechte der GmbH wahr.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

Rat	19.02.2014
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	074/2014-2
-------------	------------

Stand	28.01.2014
-------	------------

**Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG**

**Beschlussentwurf**

1. Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG

- als Vertreter/in
1. Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler (Aufsichtsratsvorsitzender)
  2. \_\_\_\_\_
  3. \_\_\_\_\_
  4. \_\_\_\_\_
  5. \_\_\_\_\_

Als Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung eines ordentlichen Vertreters:

1. Herrn Beigeordneten Manfred Schier
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_

2. Der Rat bestimmt für die Dauer der Wahlperiode des Rates vorbehaltlich der Beschlussfassung im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG die unter Beschlusspunkt 2 in gleicher Sitzung des Rates unter Ziffer 2 – 5 bestimmten Gesellschaftervertreter/innen bzw. Ersatzmitglieder im Falle der Verhinderung (Vorlage 75/2014-2) gleichermaßen zu Teilnehmern/innen mit Gaststatus ohne Stimmrecht im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG.

**Sachverhalt**

Die Stadt Bornheim ist Gesellschafterin der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG und entsendet fünf Vertreter/innen in den Aufsichtsrat, darunter den Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Bürgermeister ist gemäß Gesellschaftsvertrag geborenes Aufsichtsratsmitglied. Die Stadt

Bornheim kann Ersatzmitglieder benennen für den Fall der Verhinderung eines von ihr benannten Aufsichtsratsmitgliedes.

Die Vertretungsbefugnis spricht der Rat jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 GO bestellt der Rat die Vertreter der Stadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist.

Soweit zwei oder mehr Personen zu bestellen sind, muss nach § 113 Abs. 2 GO der Bürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r dazuzählen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 und § 113 GO. Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen **einheitlichen Wahlvorschlag** zu **einigen**, der nur **durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme** zu Stande kommt. Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Darüber hinaus bestimmt der Rat vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassung im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG, die unter Beschlusspunkt 2 in gleicher Sitzung des Rates unter Ziffer 2 – 5 bestimmten Gesellschaftervertreter/innen in der Gesellschafterversammlung bzw. Ersatzmitglieder im Falle der Verhinderung (Vorlage 75/2014-2) gleichermaßen zu Teilnehmern/innen mit Gaststatus ohne Stimmrecht im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine



Rat	19.02.2014
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	077/2014-2
-------------	------------

Stand	28.01.2014
-------	------------

**Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Gasnetz GmbH & Co. KG**

**Beschlussentwurf**

Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG:

1. Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_

Als Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung eines ordentlichen Vertreters:

1. Herrn Beigeordneten Manfred Schier
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_

Die Stimmabgabe der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung durch das unter Ziffer 1. benannte Ersatzmitglied.

Die Vertreter des Rates der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG unter vorstehender Ziffer 2 – 5 bzw. Ersatzmitglieder im Falle der Verhinderung sollen im Aufsichtsrat der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG Gaststatus ohne Stimmrecht erhalten.

**Sachverhalt**

In Umsetzung der Konzessionierungsentscheidung des Rates für den Gasbereich vom 13.08.2013 wird sich die Stadt Bornheim an der noch zu gründenden Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG als Kommanditistin beteiligen. Nach erfolgter Gesellschaftsgründung wird

die Stadt fünf Vertreter/innen in die Gesellschafterversammlung entsenden. Es ist vorgesehen, dass die Vertreter/innen des Rates in der Gesellschafterversammlung (bzw. im Falle der Verhinderung die Ersatzmitglieder) unter der im Beschlussentwurf vorgesehenen Ziffer 2 – 5 Gaststatus ohne Stimmrecht im Aufsichtsrat der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG erhalten sollen. Insofern wird auf die Vorlage 076/2014-2 verwiesen.

Die Stimmrechte der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung können nur einheitlich ausgeübt werden. Der Bürgermeister oder im Falle seiner Verhinderung das unter Ziffer 1 benannte Ersatzmitglied gibt die Stimme der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung ab.

Die Vertretungsbefugnis spricht der Rat jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 GO bestellt der Rat die Vertreter der Stadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist.

Soweit zwei oder mehr Personen zu bestellen sind, muss nach § 113 Abs. 2 GO der Bürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r dazuzählen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 und § 113 GO. Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen **einheitlichen Wahlvorschlag** zu **einigen**, der nur **durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme** zu Stande kommt. Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Da die GmbH & Co. KG als Einheits-KG alleinige Gesellschafterin der Gasnetz Bornheim Verwaltungs GmbH ist, nehmen die Kommanditisten der GmbH & Co. KG gemäß Gesellschaftsvertrag der Gasnetz Bornheim Verwaltungs GmbH auch die Gesellschaftsrechte der GmbH wahr.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

Rat	19.02.2014
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	076/2014-2
-------------	------------

Stand	28.01.2014
-------	------------

**Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG**

**Beschlussentwurf**

1. Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG

- als Vertreter/in
1. Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler (Aufsichtsratsvorsitzender)
  2. \_\_\_\_\_
  3. \_\_\_\_\_
  4. \_\_\_\_\_
  5. \_\_\_\_\_

Als Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung eines ordentlichen Vertreters:

1. Herrn Beigeordneten Manfred Schier
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_

2. Der Rat bestimmt für die Dauer der Wahlperiode des Rates vorbehaltlich der Beschlussfassung im Aufsichtsrat der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG die unter Beschlusspunkt 2 in gleicher Sitzung des Rates unter Ziffer 2 – 5 bestimmten Gesellschaftervertreter/innen bzw. Ersatzmitglieder im Falle der Verhinderung (Vorlage 77/2014-2) gleichermaßen zu Teilnehmern/innen mit Gaststatus ohne Stimmrecht im Aufsichtsrat der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG.

**Sachverhalt**

In Umsetzung der Konzessionierungsentscheidung des Rates für den Gasbereich vom 13.08.2013 wird sich die Stadt Bornheim an der noch zu gründenden Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG beteiligen. Nach erfolgter Gesellschaftsgründung wird die Stadt fünf Vertreter/innen in den Aufsichtsrat entsenden, darunter den Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Bür-

germeister ist gemäß Gesellschaftsvertrag geborenes Aufsichtsratsmitglied. Die Stadt Bornheim kann Ersatzmitglieder benennen für den Fall der Verhinderung eines von ihr benannten Aufsichtsratsmitgliedes.

Die Vertretungsbefugnis spricht der Rat jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 GO bestellt der Rat die Vertreter der Stadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist.

Soweit zwei oder mehr Personen zu bestellen sind, muss nach § 113 Abs. 2 GO der Bürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r dazuzählen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 und § 113 GO. Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen **einheitlichen Wahlvorschlag** zu **einigen**, der nur **durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme** zu Stande kommt. Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Darüber hinaus bestimmt der Rat vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassung im Aufsichtsrat der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG, die unter Beschlusspunkt 2 in gleicher Sitzung des Rates unter Ziffer 2 – 5 bestimmten Gesellschaftervertreter/innen in der Gesellschafterversammlung bzw. Ersatzmitglieder im Falle der Verhinderung (Vorlage 77/2014-2) gleichermaßen zu Teilnehmern/innen mit Gaststatus ohne Stimmrecht im Aufsichtsrat der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

Rat	19.02.2014
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	089/2014-1
Stand	30.01.2014

**Betreff Ergänzungswahlen zu verschiedenen Ausschüssen**

**Beschlussentwurf**

1. Die **Ratsmitglieder** wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages
  - 1.1 in den **Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften** zum zusätzlichen stv. Sachkundigen Bürger Herrn **Holger Lamprichs**, Roisdorf, CDU Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion und
  - 1.2 in den **Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel** zum zusätzlichen stv. Sachkundigen Bürger Herrn **Bruno Görg, Sechtem**, CDU-Fraktion einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion

**Sachverhalt**

Die Ergänzungswahl erfolgt auf Antrag der CDU-Fraktion vom 07.01.2014 (Eingang 13.01.2014).

**Anlagen zum Sachverhalt**

Antrag



An  
Herrn Bürgermeister  
Wolfgang Henseler  
Rathaus  
53332 Bornheim

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bornheim  
Vorsitzender: Petra Heller  
Alter Weiher 2, 53332 Bornheim  
Telefon: 02222/945510  
Telefax: 02222/945511  
E-Mail: cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de

07. Januar 2014

**Ergänzungswahlen zu Ausschüssen**

Sehr geehrter Herr Henseler,

für die CDU-Fraktion bitte ich nachfolgende Veränderungen bzw. Neubesetzungen für folgende Ausschüsse vorzusehen:

**Ausschuss für Verkehr und Planung**

Stellv. SKB Herr Holger Lamprichs

**Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel**

Stellv. SKB Herr Bruno Görg

81/91

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Gabriele Kretschmer

Gabriele Kretschmer

-Geschäftsführerin CDU Bornheim-

Petra Heller  
Fraktionsvorsitzende

Rat	19.02.2014
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	063/2014-2
-------------	------------

Stand	23.01.2014
-------	------------

**Betreff Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2015 und 2016**

**Beschlussentwurf**

Der Rat beauftragt den Bürgermeister, für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 den Entwurf eines Doppelhaushaltes aufzustellen.

**Sachverhalt**

Nach § 78 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) tritt die Haushaltssatzung mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Ein Haushalt für zwei Haushaltsjahre umfasst eine Zeitreihe von insgesamt sieben Jahren. Neben dem Ergebnis (2013) und dem Ansatz des Vorjahres (2014) werden die Planjahre 2015 und 2016 und die sich hieran anschließende dreijährige mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (2017 bis 2019) dargestellt.

Die Erstellung eines Doppelhaushaltes hat viele Vorteile, die im Wesentlichen wie folgt skizziert werden können:

- Der zeit- und ressourcenintensive Aufstellungsprozess mit
  - Vorplanung und Begleitung durch die Fachbereiche,
  - verwaltungsinterner Abstimmung zwischen Verwaltungsvorstand, Finanzbereich und Fachbereichen,
  - Beratungen in den politischen Gremien,
  - kommunalem Vorlage- und Anzeigeverfahren sowie Bekanntmachungsverfahrenwird für zwei Haushaltsjahre nur einmal durchgeführt.
- Hierdurch können Personal- und Sachaufwendungen (z. B. Druckkosten) eingespart werden.
- In 2016 könnten zudem die Personalressourcen zielführend zur strategischen gesamtstädtischen Weiterentwicklung des Finanz- und Rechnungswesens genutzt werden. Damit bestünde die Chance, projektbezogene und laufende Prozesse zu optimieren und weiterzuentwickeln. Dies gilt gleichermaßen für die Fachbereiche, in denen durch die dezentrale Haushaltsplanung Ressourcen gebunden sind.
- Für das Haushaltsjahr 2016 würde der Status der vorläufigen Haushaltsführung entfallen. Somit würde die Fortsetzung der laufenden Verwaltungstätigkeit und auch der Investitionstätigkeit vom ersten Planjahr zum nächsten Planjahr uneingeschränkt erfolgen können.

Außer den genannten Vorteilen birgt eine Langzeitplanung naturgemäß auch Risiken. Wichtige Risiken, die grundsätzlich immer bestehen, sind z. B. gesetzliche Neuerungen, neue kommunale Aufgaben, die konjunkturelle Entwicklung und die Festsetzungen zum kommunalen Finanzausgleich. Diesen Risiken kann allerdings durch entsprechende rechtzeitige Vorkehrungen innerhalb der Haushaltsbewirtschaftung begegnet werden.

Das mit Aufstellung eines Doppelhaushaltes einhergehende Einsparpotential wird evtl. geschmälert durch die Auflage, dem Rat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres nach § 9 GemHVO eine Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung vorzulegen. Gemäß § 9 Abs. 2 GemHVO ist die vorhandene mittelfristige Planung für 2017 bis 2019 vor Ende des Haushaltsjahres 2015 zu überprüfen und eine Fortschreibung dem Rat vorzulegen. Nach den Hinweisen zur Handreichung ist eine Übersichtsliste, die die Veränderungen für jedes Planjahr aufzeigt, jedoch ausreichend. Eine detaillierte Fortschreibung im Umfang eines Haushaltsplanes ist nicht erforderlich. Einer Beschlussfassung im Rat bedarf es ebenfalls nicht.

Eine Nachtragssatzung ist nach § 81 GO unverzüglich zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit
  - a) ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann o d e r
  - b) ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag als geplant entstehen wird und der höhere Fehlbetrag nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung vermieden werden kann.
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden müssen.

Zur Beurteilung, ob im Einzelfall eine Nachtragssatzung erforderlich ist, ist zunächst zu prüfen, ob ein Ausgleich nicht auf andere Weise (z. B. durch eine Haushaltssperre) erreicht werden kann.

Ist die Änderung der Haushaltssatzung durch Nachtragssatzung erforderlich, sind die gleichen formellen und materiellen Voraussetzungen wie bei der Haushaltsaufstellung zu beachten. Die Nachtragssatzung stellt jedoch keine erschöpfende Fortschreibung des Haushaltsplanes dar. Sie nimmt nur die wesentlichen Änderungen auf, so dass der Nachtragshaushaltsplan übersichtlich bleibt und insoweit das Aufstellungs- und Beschlussverfahren vereinfacht ist.

Unter Abwägung sämtlicher Vorteile und bestehender Risiken schlägt der Bürgermeister – auch unter Hinweis auf die Erfahrungen mit dem Doppelhaushalt 2012/2013 – vor, im kommenden Haushaltsplanungsprozess wieder einen Doppelhaushalt für die Jahre 2015 und 2016 und perspektivisch auch für die weiteren Haushaltsjahre 2017/2018 und 2019/2020 der neuen Legislaturperiode jeweils Doppelhaushalte aufzustellen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Wie im Sachverhalt dargestellt

Rat	19.02.2014
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	098/2014-2
-------------	------------

Stand	04.02.2014
-------	------------

**Betreff Antrag der Fraktion UWG/Forum vom 27.01.2014 betr. Resolution zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung**

**Beschlussentwurf**

Der Rat nimmt den Antrag der UWG/FORUM-Fraktion vom 27.01.2014 und die hierzu vorliegende Stellungnahme des Bürgermeisters zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Die UWG/FORUM-Fraktion hat die in der Anlage beigefügte Resolution zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung hinsichtlich der Behandlung von nichtzahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung beantragt.

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2007 hat die Stadt Bornheim ihr Finanz- und Rechnungswesen auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) umgestellt. Die entscheidende Neuerung des NKF gegenüber der Kameralistik liegt in der Umstellung vom Geldverbrauchs- zum Ressourcenverbrauchskonzept.

Mit der Umsetzung des Ressourcenverbrauchskonzeptes einher geht das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit. Dieses wird nur erreicht, in dem der gesamte Ressourcenverbrauch (Aufwand) einer Periode (eines Haushaltsjahres) regelmäßig durch das Ressourcenaufkommen (Erträge) derselben Periode gedeckt wird. Das neue Rechnungssystem bildet daher den tatsächlichen, jährlichen Werteverzehr unter Berücksichtigung der Abschreibungen und der Rückstellungszuführungen (insbesondere im Bereich der Pensionsrückstellungen) vollständig ab. Sollen nachfolgende Generationen nicht be- oder sogar überlastet werden, sind die so ermittelten Aufwendungen jährlich durch die Erträge zu erwirtschaften. Folgerichtig wurde im NKF der Haushaltsausgleich an diesem Ressourcenverbrauchskonzept ausgerichtet.

Die hierzu ergangenen haushaltsrechtlichen Vorschriften gelten für alle kommunalen Ebenen (Städte und Gemeinden, Kreise, Landschaftsverbände) gleichermaßen.

Die Sinnhaftigkeit dieses fachlichen Ansatzes, der in der kaufmännischen Praxis unbestritten ist, soll am Beispiel der bilanziellen Abschreibungen verdeutlicht werden. Die durch den Ansatz bilanzieller Abschreibungen und die Beachtung der Vorgaben zum Haushaltsausgleich resultierende Refinanzierung und damit einhergehende Liquiditätszuführung dient der Rückführung der Investitionskredite. Letztlich ersetzt die bilanzielle Abschreibung im NKF damit die Tilgungsleistungen in der Kameralistik.

Unbestritten ist auch, dass hinsichtlich der in der kommunalen Bilanz ausgewiesenen Pensionsrückstellungen ein (Geld-)Vermögensaufbau erfolgen muss, der die künftigen Zahlungsverpflichtungen sicherstellt. Erste Konzepte hierzu sind bereits im kommunalen Bereich um-

gesetzt worden. Auch die Stadt Bornheim hat hierzu bereits konzeptionelle Überlegungen angestellt, die im nächsten Haushaltsplanungsprozess haushaltsverträglich umgesetzt werden sollen.

Der lediglich nachrichtliche Ausweis von nichtzahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen kann in einem geschlossenen System der doppelten Buchführung nicht abgebildet werden. Der kommunale Vermögensausweis und dessen Finanzierung durch Eigen- und Fremdkapital wären nicht darstellbar.

Würden künftig nur noch zahlungswirksame Vorgänge im Rechnungswesen erfasst, würde dies de facto eine Rückkehr zum kameralen – rein zahlungsstromorientierten – Rechnungswesen bedeuten. Damit würde aus der Sicht der Verwaltung der gesamte NKF-Reformprozess in Frage gestellt.

Der Bürgermeister weist ergänzend darauf hin, dass die Liquiditätsproblematik unverändert bestehen würde. Die Notwendigkeit zur Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) ergibt sich alleine aus den zahlungswirksamen Vorgängen einschließlich erforderlicher Tilgungsleistungen.

Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des NKF-Gesetzes wurde festgelegt, die Auswirkungen des Gesetzes nach vier Jahren zu überprüfen und auf Basis der Erfahrungen ggf. eine Gesetzesänderung anzustreben.

Diese Evaluierung hat das Land im Jahre 2009 durchgeführt. Unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände haben sich dabei verschiedene Änderungsbedarfe herauskristallisiert.

Die Kriterien, an welchen sich der Haushaltsausgleich orientieren soll, wurden dabei ebenfalls auf den Prüfstand gestellt. Einhellig wurde zwar festgestellt, dass der Haushaltsausgleich durch die Einbeziehung von Abschreibungen und Rückstellungen grundsätzlich erschwert wird. Im Ergebnis wird jedoch in diesem Punkt keine Gesetzesänderung angestrebt.

Die Schwierigkeiten der Kommunen einen Haushaltsausgleich zu erreichen, wird vor allem in einer nicht ausreichend gesicherten Finanzierung der Kommunen gesehen:

".....Allerdings kann eine Lösung des Problems kaum in einer Lockerung der Vorgabe bestehen, dass die Erträge die Aufwendungen decken müssen. Die nach wie vor berechnete Forderung nach einer wirksamen Gemeindefinanzreform ist zu trennen von der Frage einer möglichst wirklichkeitsnahen Darstellung der wirtschaftlichen Lage einer Kommune."  
(Schreiben des Städte- und Gemeindebund vom 28.05.2009 zur Evaluierung des NKF).

Die Stadt Bornheim wird daher im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Stärkung der kommunalen Finanzkraft weiterverfolgen und entsprechende Aktivitäten unterstützen und umsetzen. Hierzu zählt sowohl die erfolgreich durchgeführte Verfassungsbeschwerde gegen das Einheitslasten-Abrechnungsgesetz als auch die derzeit laufenden Verfassungsbeschwerden gegen die Gemeindefinanzierungsgesetze 2011, 2012 und 2013.

Im Zuge der weiteren Evaluierung des NKF wurde und wird auch weiterhin die Umlagefinanzierung diskutiert. Im Kern geht es dabei um die Frage, inwieweit die derzeitigen Umlagefinanzierungen einer Neuregelung bedürfen, da sowohl Kreise als auch Landschaftsverbände über zahlungsunwirksame Aufwendungen (insbesondere Abschreibungsaufwendungen sowie Aufwendungen aus Zuführungen zu Rückstellungen) und deren Umlagewirksamkeit Liquidität von den Umlagezahlern erhalten. In einem ersten Schritt wurde im Rahmen des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes eine Änderung hinsichtlich der Behandlung von Verlusten aus Anlagenabgängen sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen umgesetzt (vgl. auch Vorlage Nr. 024/2013-2).

Inwieweit es im Zuge der künftigen Evaluierung zu weiteren gesetzlichen Anpassungen

kommen wird, bleibt derzeit abzuwarten.

### **Finanzielle Auswirkungen**

keine

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Antrag vom 27.01.2014



UWG/FORUM-Fraktion, Alter Weiher 2, 53332 Bornheim

**Herrn  
Bürgermeister Wolfgang Henseler  
Rathausstr. 2  
53332 Bornheim**

**Fraktionsgeschäftsstelle**

Alter Weiher 2  
53332 Bornheim

Tel: 02222/94 55 30

Fax: 02222/94 55 31

[uwg-fraktion@rat.stadt-bornheim.de](mailto:uwg-fraktion@rat.stadt-bornheim.de)

[www.uwg-bornheim.de](http://www.uwg-bornheim.de)

Bornheim, den 27. Jan. 2014

### **Resolution zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung**

hier: Nichtzahlungswirksame Posten im Ergebnisplan sowie der Ergebnisrechnung

#### **Beschlussvorschlag:**

**Der Rat der Stadt Bornheim fordert den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen auf, die Gemeindehaushaltsverordnung dahingehend zu ändern, dass die nichtzahlungswirksamen Posten im Ergebnishaushalt sowie in der Ergebnisrechnung künftig nur noch nachrichtlich angegeben werden, jedoch nicht mehr ergebniswirksam sind.**

#### **Begründung**

Die Gesamterträge bzw. Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushalts beinhalten sowohl zahlungswirksame als auch nichtzahlungswirksame Erträge und Aufwendungen. Auf der Ertragsseite handelt es sich hierbei um die Auflösung von Sonderposten sowie Rückstellungen, auf der Aufwandsseite um Abschreibungen und Zuführungen zu Rückstellungen.

Nach der NKF-Systematik sind im Finanzplan z.B. für Abschreibungen und Pensionsrückstellungen keine Konten vorgesehen, auf die Finanzmittel für derartige Zwecke real zurückgelegt und angespart werden können. Gleiches gilt auch für die Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen.

Somit finden sowohl Zuführungen zu Sonderposten und Rückstellungen sowie deren Entnahmen nur auf dem Papier statt, Zahlungsflüsse sind damit nicht verbunden.

Die mit der NKF-Einführung angestrebte „intergenerative Gerechtigkeit“ (Ansparen von Kapital für die Erneuerung von Anlagevermögen sowie Beamtenpensionen) findet nicht real, sondern nur fiktiv statt.

Aufgrund der Tatsache, dass die nichtzahlungswirksamen Aufwände die nichtzahlungswirksamen Erträge bei weitem übersteigen, wird den Kommunen der Haushaltsausgleich erheblich erschwert. Dieser kann vielfach nur durch Entnahmen von Rücklagen hergestellt werden und führt

Fraktionsvorsitzender: Hans Gerd Feldenkirchen  
Straußweg 4, Tel.: 02227-5780 o. 90 99 377  
Fax: 02227 90 94 27, eMail: [h.g.feldenkirchen@t-online.de](mailto:h.g.feldenkirchen@t-online.de)

die Kommunen in immer mehr Fällen in die Haushaltssicherung bzw. den Nothaushalt.

Im Falle der Stadt Bornheim weist die Finanzplanung nach dem Haushaltsentwurf 2014 für die Jahre der Finanzplanung bis zum Jahr 2017 z. Teil erhebliche Fehlbeträge aus, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind.

Stadt Bornheim - Entwicklung Eigenkapital (aus Haushalt 2014)

Bestand Rücklage	Ausgleichsrücklage	Allgemeine Rücklage	Eigenkapital	Jahresfehlbetrag	Sonstige EB/EK Auswirkungen	Verbleibendes Eigenkapital
<b>Eröffn.Bilanz</b>	14.032.040 €	157.961.751 €	171.993.791 €			171.993.791 €
<b>2007</b>	14.653.633 €	158.637.516 €	173.291.149 €	-3.979.045 €	1.297.358 €	169.312.105 €
<b>2008</b>	10.674.588 €	158.645.908 €	169.320.497 €	-1.485.920 €	8.392 €	167.834.576 €
<b>2009</b>	9.188.668 €	149.222.080 €	158.410.748 €	-7.154.381 €	-9.423.828 €	151.256.367 €
<b>2010</b>	2.034.287 €	149.327.914 €	151.362.201 €	-5.513.271 €	105.835 €	145.848.930 €
<b>2011</b>	0 €	145.848.930 €	145.848.930 €	-10.329.562 €	0 €	135.519.368 €
<b>2012</b>	0 €	135.519.368 €	135.519.368 €	-8.801.253 €		126.718.115 €
<b>2013</b>	0 €	126.718.115 €	126.718.115 €	-11.524.693 €		115.193.422 €
<b>2014</b>	0 €	115.193.422 €	115.193.422 €	-10.194.943 €		104.998.479 €
<b>2015</b>	0 €	104.998.479 €	104.998.479 €	-8.241.403 €		96.757.076 €
<b>2016</b>	0 €	96.757.076 €	96.757.076 €	-3.117.889 €		93.639.187 €
<b>2017</b>	0 €	93.639.187 €	93.639.187 €	-748.682 €		92.890.505 €

Die Gegenüberstellung der nichtzahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen des Haushaltsentwurfs 2014 der Stadt Bornheim stellt sich ebenso wie die daraus erfolgende Nettobelastung für die einzelnen Haushaltsjahre wie folgt dar:

Bornheim 2014 Auflösung Sonderposten und Rückstellungen  
Pensionsrückstellungen, Abschreibungen

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
416100 Aufl. Zu. Bund-Z. Zuschüsse	-34.726	-34.726	-34.726	-34.726	-34.700	-34.531
416200 Aufl. Zu. Land-Z. Zuschüsse	-1.473.305	-827.175	-1.168.679	-1.073.985	-1.063.684	-1.035.259
416210 Aufl. Zu. Land-P. Zu.,gepl. Anl.	0	-166.928	-292.614	-398.442	-506.003	-606.917
416300 Aufl. Zu. Gemeinden-Z. Zuschüsse	-48.235	-43.541	-43.647	-43.646	-43.621	-43.541
416400 Aufl. Zu. Zweckverb.-Z. Zuschüsse	-7	-7	-7	-7	-7	-8
416500 Aufl. Zu. so. öff. B.-Z. Zuschüsse	-58.168	-58.169	-58.168	-58.170	-58.168	-58.172
416700 Aufl. Zu. so. ö. SoRe-Z. Zuschüsse	-1.520	-1.202	-1.062	-795	-796	-306
416800 Aufl. Zu. priv. Unt.-Z. Zuschüsse	-15.713	-11.936	-10.386	-9.770	-8.349	-8.218
416900 Aufl. Zu. übr. Ber.-Z. Zuschüsse	-193.571	-193.573	-193.572	-193.562	-193.575	-193.557
416910 Aufl. Zu. übr. Ber.-P. Zu.,gepl. An	0	-167	-258	-368	-472	-472
437100 Aufl. SoPo Ersch. BauG-Z. Zuschüsse	-785.164	-518.036	-542.182	-542.183	-542.182	-542.183
437200 Aufl. SoPo Beitr. KAG-Z. Zuschüsse	-84.168	-84.166	-84.170	-84.166	-84.171	-84.169
437210 Aufl. SoPo Beitr. KAG-P. Zu.,gepl.	0	-6.433	0	0	-16.812	-23.458
453100 Aufl. von sonst. SoPo-Z. Zuschüsse	-11.222	-5.265	-4.878	-8.391	-7.558	-6.491
458200 Aufl. von Wb. auf Forderungen	-249.141	0	-97.610	-97.610	-97.610	-97.610
458300 Auflösung von Rückstellungen	-416.280	-399.111	-441.920	-509.775	-538.325	-547.501
	-3.371.220	-2.350.435	-2.973.879	-3.055.596	-3.196.033	-3.282.393

nichtzahlungswirksame Aufwendungen Haushalt 2014

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
505100 Pensionsrückstellungen für Beschäft	1.083.826	900.454	905.610	913.948	851.158	896.076
506100 Rückstellung Inanspruchn. Alterstei	81.417	127.061	100.000	100.000	100.000	100.000
507100 Rückstellungen für nicht gen. Urlaub	135.143					
<b>Bilanzielle Abschreibungen</b>	<b>6.491.755</b>	<b>6.458.524</b>	<b>6.431.473</b>	<b>6.615.200</b>	<b>6.748.948</b>	<b>6.768.261</b>
544800 Wertberichtigungen auf Forderungen	359.950	151.550	245.570	245.570	245.570	245.570
544820 AfA Forderungen (falsche Kontonummern !) (müsste 547... sein)	59.442	59.685	58.455	58.455	58.455	58.455
<b>Gesamt:</b>	<b>8.211.533</b>	<b>7.697.274</b>	<b>7.741.108</b>	<b>7.933.173</b>	<b>8.004.131</b>	<b>8.068.362</b>
minus nichtzahlungswirksame Erträge	-3.371.220	-2.350.435	-2.973.879	-3.055.596	-3.196.033	-3.282.393
<b>ergibt Nettobelastung Haushalt:</b>	<b>4.840.313</b>	<b>5.346.839</b>	<b>4.767.229</b>	<b>4.877.577</b>	<b>4.808.098</b>	<b>4.785.969</b>

Das Nettoergebnis der nichtzahlungswirksamen Posten führt zu einem Aufwand in der Ergebnisrechnung, belastet somit das jeweilige Haushaltsjahresergebnis, erschwert den Haushaltsausgleich und führt im Falle der Stadt Bornheim und sicherlich vieler anderer Kommunen zur Aufnahme zusätzlicher Kassenkredite und somit zu einer noch höheren Überschuldung.

Würden diese nichtzahlungswirksamen Posten nicht auf den Haushaltsausgleich angerechnet, ergäbe sich für die gleichen Haushaltsjahre folgendes Bild:

Bestand Rücklage	Allgemeine Rücklage	Jahresfehlbetrag	Belastung nichtzahlungs wirksame Posten	ergäbe neuen Fehlbetrag bzw. Überschuss	Verbleibendes Eigenkapital neu	Verbleibendes Eigenkapital bisher
2012	135.519.368 €	-8.801.253 €	4.840.313	-3.960.940 €	131.558.428 €	126.718.115 €
2013	131.558.428 €	-11.524.693 €	5.346.839	-6.177.854 €	125.380.574 €	116.193.422 €
2014	125.380.574 €	-10.194.943 €	4.767.229	-5.427.714 €	119.952.860 €	104.998.479 €
2015	119.952.860 €	-8.241.403 €	4.877.577	-3.363.826 €	116.589.034 €	96.757.076 €
2016	116.589.034 €	-3.117.889 €	4.808.098	1.690.209 €	118.279.243 €	93.639.187 €
2017	118.279.243 €	-748.682 €	4.785.969	4.037.287 €	122.316.530 €	92.890.505 €

Bereits in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 würde danach die Stadt Bornheim ihre Haushalte sogar mit erheblichen Überschüssen abschließen, anstatt, wie der Haushaltsentwurf ausweist, mit Fehlbeträgen, die nur durch weiteren Verzehr der Allgemeinen Rücklage fiktiv gedeckt werden können.

Im Gegenteil könnte die bereits verzehrte Ausgleichsrücklage durch die für die Jahre 2016 und 2017 dargestellten erheblichen Haushaltsüberschüsse wieder aufgefüllt werden. Damit würde auch die mit der NKF-Einführung angestrebte Intergenerativ Gerechtigkeit (keine Verbrauch des städtischen Vermögens zu Lasten der kommenden Generationen) fiktiv erreicht werden.

Somit könnte die Stadt Bornheim wieder selbstbestimmt ohne ein Haushaltssicherungskonzept, das den Bürgerinnen und Bürgern erhebliche Lasten auferlegt, wirtschaften. Insbesondere die bis zum Jahre 2021 vorgesehene Anhebung der Grundsteuer B auf 594 Prozentpunkte könnte ohne Gefährdung des Haushaltsausgleiches zumindest abgemildert, wenn nicht gar zurück genommen werden. Gerade die im HSK vorgesehene Anhebung der Grundsteuer B belastet über ihre Umlegung auf die Mieten Einkommensschwache und könnte zu sozialen Problemen führen.

Das System der fiktiven nichtzahlungswirksamen Posten belastet die kreisangehörigen Kommunen doppelt. Denn auch die Kreishaushalte werden durch die nichtzahlungswirksamen Posten (insbesondere Abschreibungen und Pensionsrückstellungen) belastet. Ebenso wie bei den Kommunen handelt es sich hier lediglich um buchmäßige und damit fiktive „Rückstellungen“ ohne jeglichen Geldfluss. Allerdings erhalten die Kreise über die Kreisumlage von den Kommunen Geld und verstärken damit nur die Liquidität der Kreiskassen.

Dies wird aus der folgenden Tabelle ersichtlich. Die Nettobelastung des Haushaltes des Rhein-Sieg-Kreises durch nichtzahlungswirksame Posten ist aus dem Haushalt 2013/2014 des Kreises entnommen.

**Einwohnerzahlen Rhein-Sieg-Kreis**

Einwohner		Nettobelastung der Kreisumlage durch nichtzahlungswirksame Posten					
Rhein-Sieg-Kreis	579 594	2012	2013	2014	2015	2016	2017
		11.440.446 €	10.569.141 €	6.786.347 €	9.299.833 €	11.406.973 €	14.672.953 €
Belastung pro Einwohner		19,74 €	18,24 €	11,71 €	16,05 €	19,68 €	25,32 €

Alfter	22 992	453.833 €	419.269 €	269.209 €	368.916 €	452.505 €	582.064 €
Bad Honnef, Stadt	24 653	486.619 €	449.558 €	288.657 €	395.568 €	485.195 €	624.113 €
Bornheim, Stadt	46 320	914.298 €	844.665 €	542.351 €	743.224 €	911.623 €	1.172.633 €
Eitorf	18 750	370.101 €	341.914 €	219.540 €	300.852 €	369.018 €	474.673 €
Hennef (Sieg), Stadt	44 937	886.999 €	819.445 €	526.158 €	721.033 €	884.404 €	1.137.621 €
Königswinter, Stadt	40 081	791.148 €	730.894 €	469.300 €	643.117 €	788.833 €	1.014.687 €
Lohmar, Stadt	29 624	584.740 €	540.206 €	346.861 €	475.330 €	583.029 €	749.959 €
Meckenheim, Stadt	23 555	464.946 €	429.535 €	275.801 €	377.950 €	463.585 €	596.316 €
Much	14 074	277.803 €	256.645 €	164.790 €	225.823 €	276.990 €	356.296 €
Neunkirchen-Seelscheid	19 744	389.721 €	360.040 €	231.178 €	316.801 €	388.581 €	499.837 €
Niederkassel, Stadt	36 528	721.016 €	666.103 €	427.699 €	586.107 €	718.907 €	924.740 €
Rheinbach, Stadt	26 534	523.747 €	483.859 €	310.681 €	425.749 €	522.215 €	671.733 €
Ruppichteroth	10 222	201.769 €	186.402 €	119.687 €	164.016 €	201.179 €	258.779 €
Sankt Augustin, Stadt	54 100	1.067.865 €	986.536 €	633.446 €	868.058 €	1.064.741 €	1.369.591 €
Siegburg, Stadt	38 809	766.040 €	707.698 €	454.407 €	622.707 €	763.799 €	982.485 €
Swisttal	17 578	346.967 €	320.542 €	205.817 €	282.047 €	345.952 €	445.003 €
Troisdorf, Stadt	72 584	1.432.716 €	1.323.600 €	849.871 €	1.164.641 €	1.428.524 €	1.837.530 €
Wachtberg	19 614	387.155 €	357.670 €	229.656 €	314.715 €	386.023 €	496.546 €
Windeck	18 895	372.963 €	344.558 €	221.238 €	303.178 €	371.872 €	478.344 €

Für die Stadt Bornheim bedeutet dies konkret, dass sie z.B. im kommenden Jahr nur für fiktive

Aufwendungen des Kreises über die Kreisumlage 542.351 € u. im Jahre 2017 sogar 1.172.633 € in Geld zu leisten hat, obwohl die fiktiven Aufwendungen beim Kreis selbst nicht zu Zahlungen führen.

Wie aus den Erläuterungen des Kreises zur Benehmenserstellung des geplanten Nachtrags- haushalts für 2014 zu entnehmen war, beabsichtigte der Kreis, aus der so erhaltenen „verwendungs- freien“ Liquidität die Tilgung des Kredits für den beabsichtigten Erwerb von Rhenag- Anteilen zu bestreiten. Dies wurde von der Bezirksregierung beanstandet.

An diesem Beispiel wird deutlich, wie die, durch die Zahlung an den Kreis für seine fiktiven Auf- wendungen entstehende „verwendungsfreie Liquidität“ missbraucht wird bzw. werden sollte, statt das Geld für die entsprechenden Zwecke zurückzulegen.

Der hier dargestellte Systemfehler des Neuen Kommunalen Finanzmanagements hat einen gro- ßen Anteil an der kommunalen Finanzkrise. Die Behebung dieses Fehlers durch eine nur nach- richtliche und nicht ergebniswirksame Ausweisung der nichtzahlungswirksamen Posten im Er- gebnishaushalt sowie der Ergebnisrechnung würde nicht nur die tatsächlichen Zahlungsvorgänge transparent darstellen, sondern zugleich auch einen großen Beitrag leisten, dass viele Kommu- nen wieder einen nachhaltigen strukturellen Haushaltsausgleich erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Gerd Feldenkirchen    Heinz Müller    Else Feldenkirchen

# Inhaltsverzeichnis

09/2014, 19.02.2014, Sitzung des Rates	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Rat	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes	
Vorlage 096/2014-1	5
TOP Ö 4 Vorstellung der Sanierungsplanung für den Ratstrakt im Rathaus	
Vorlage 095/2014-6	6
TOP Ö 5 Wahl des Integrationsrates 2014	
Vorlage 091/2014-5	7
TOP Ö 6 Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim	
Vorlage 097/2014-5	9
TOP Ö 7 Bebauungsplan Bo 21, 2. Änderung in der Ortschaft Bornheim; Beschluss z	
Vorlage 087/2014-7	15
01 Übersichtskarte 087/2014-7	18
02 Stellungnahme der Stadt Bornheim zu den während der Offenlage einge	19
03 Stellungnahmen der Behörden 087/2014-7	25
04 Stellungnahme aus der Öffentlichkeit 087/2014-7	48
05 Entwurf Rechtsplan 087/2014-7	49
06 Textliche Festsetzungen 087/2014-7	50
07 Begründung 087/2014-7	58
TOP Ö 8 Energievertrieb und -erzeugung in einer Stadtwerkeorganisation	
Vorlage 033/2014-2	70
TOP Ö 9 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung	
Vorlage 075/2014-2	72
TOP Ö 10 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Stromnetz B	
Vorlage 074/2014-2	74
TOP Ö 11 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlun	
Vorlage 077/2014-2	76
TOP Ö 12 Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim im Aufsichtsrat der Gasnetz Bor	
Vorlage 076/2014-2	78
TOP Ö 13 Ergänzungswahlen zu verschiedenen Ausschüssen	
Vorlage 089/2014-1	80
Antrag 089/2014-1	81
TOP Ö 14 Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2015 und 2016	
Vorlage 063/2014-2	82
TOP Ö 15 Antrag der Fraktion UWG/Forum vom 27.01.2014 betr. Resolution zur Ände	
Vorlage 098/2014-2	84
Antrag 098/2014-2	87
Inhaltsverzeichnis	92